



**Ergänzende Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) –
regionale Maßnahmen**

(vom 5. Oktober 2021, Az. I.7-BS4400.27/330/24)

Stand: 3. März 2022

Inhalt

1	Grundlagen und Zielsetzung.....	3
1.1	Zentrale und regionale IT-Infrastrukturen	3
1.2	Förderung regionaler Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule	4
2	Regionale Maßnahmen gemäß dBIR.....	6
2.1	Eckpunkte der Förderung regionale Maßnahmen.....	6
2.2	Umfang der Förderung und Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen für regionale Maßnahmen	7
3	Ablauf des Förderverfahrens für regionale Maßnahmen	9
4	Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen.....	12
4.1	Grundsätzliche Abgrenzung der Förderfähigkeit.....	12
4.2	regionale IT-Systeme	16
4.3	regionale digitale Werkzeuge	19
4.4	regionale digitale Dienste	21
4.5	regionale Strukturen zur IT-Administration und Wartung	23
5	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für regionale Maßnahmen	26
5.1	Antragsvoraussetzungen.....	26
5.2	Vorbereitung und Abwicklung gemeinsamer Förderanträge	27
6	Bewilligungsbescheid für regionale Maßnahmen	30
6.1	Bewilligungsverfahren	30
6.2	Prüfung der Anträge.....	33
7	Maßnahmendurchführung	37

7.1	Umsetzung der regionalen Maßnahmen durch die Zuwendungsempfänger	37
7.2	zuwendungsfähige Ausgabenpositionen	39
8	Mittelabruf, Teilauszahlungen und Verwendungsnachweis	42
8.1	Teilauszahlungen, Mittelabruf.....	42
8.2	Verwendungsnachweis	42
8.3	Verwendungsnachweisprüfung	44

Hinweis und Bezugnahme auf die Vollzugshinweise für schulische Maßnahmen:

Nachfolgende Vollzugshinweise für die Beantragung, Bewilligung, Umsetzung und Verwendungsnachweisführung von regionalen Maßnahmen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 konkretisieren das Förderverfahren für regionale Investitionsmaßnahmen auf der Grundlage der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) vom 5. Oktober 2021. Rechtliche Grundlage der Förderung bildet Nr. 2 Satz 2 dBIR. Sofern in diesen ergänzenden Vollzugshinweisen für regionale Maßnahmen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Ausführungen und Bestimmungen der Vollzugshinweise für schulische Maßnahmen nach Nr. 2 Satz 1 dBIR fort bzw. werden entsprechend angewendet.

1 Grundlagen und Zielsetzung

1.1 Zentrale und regionale IT-Infrastrukturen

- (1) Zentrale bzw. cloudbasierte Dienste spielen im Bereich der schulischen digitalen Infrastrukturen eine zunehmend größere Rolle. Dabei ermöglicht das „Cloud Computing“, den Nutzern vor Ort zentrale Rechenleistung, Speicherressourcen oder Anwendungen über das Internet als Dienstleistung bereitzustellen. Zentrale IT-Dienste werden als zentrale vom Anbieter betriebene („managed“) oder vom Abnehmer selbst verwaltete („unmanaged“) Server, Datenspeicher oder Softwareanwendungen angeboten, die (in der Regel kostenpflichtig) von entsprechenden Marktanbietern gebucht, von den Schulaufwandsträgern auf eigenen technischen Infrastrukturen selbst betrieben werden können oder den Schulen als kostenfreie zentrale Angebote des Freistaats Bayern zur Nutzung bereitstehen. Vor allem über die BayernCloud Schule können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bereits ein breites und schrittweise ausgebautes Paket an pädagogischen und administrativen Anwendungen zur digitalen schulischen Kommunikation und Kollaboration bzw. für das digitale Lernen und Lehren als landesweite zentrale digitale Bildungsinfrastruktur nutzen. In Ergänzung zu den schulischen und landesweiten IT-Strukturen sollen auch bisher lokal vorgehaltene und vielfach lokal administrierte IT-Infrastrukturen auf regionaler Ebene gebündelt werden. Dabei sollen keine Doppelstrukturen zur landesweit verfügbaren zentralen Angeboten der BayernCloud Schule aufgebaut werden, sondern außerhalb der zentralen Angebote liegende dezentrale Aufgaben bzw. Nutzungsszenarien „regionalisiert“ werden. Dabei können solche regionalen IT-Infrastrukturen den schulischen Endnutzern unter Beachtung der spezifischen Bedarfslage durch einen oder mehrere Schulaufwandsträger flexibel und passgenau verfügbar gemacht werden.

- (2) Über die (Teil-)Zentralisierung softwaregestützter Dienste und Werkzeuge bzw. die Bereitstellung regionaler IT-Systeme wird der Umfang der lokalen, d. h. an einer bestimmten Schule verorteten Strukturen reduziert. Wichtiges Merkmal regionaler Strukturen ist die Eröffnung von schulisch nutzbaren IT-Ressourcen für unterrichtliche Zwecke, die über ein regionales Netzwerk oder das Internet geräteunabhängig erreichbar sind. So können beispielsweise Server-Hardware und -Software in regionalen Einheiten zusammengeführt werden, etwa um ein zentrales Management mobiler Endgeräte an den Schulen eines oder mehrerer Schulaufwandsträger zu ermöglichen oder Dienste und Anwendungen im technischen Verbund mit schulischen Endgeräten für den Zugriff bereitzustellen.

- (3) Im Zusammenspiel regionaler und schulischer Infrastrukturen können Wartungs- und Support-Aufwand vor Ort verringert und durch synergetische Strukturen die beteiligten Schulaufwandsträger bei der Administration schulischer IT-Systeme entlastet werden. Regionale IT-Strukturen lassen sich dabei durch spezialisiertes Fachpersonal zentral pflegen bzw. regionale IT-Systeme zur professionellen Administration und Wartung der schulischen Infrastrukturen einsetzen. In regional betriebenen IT-Strukturen können Leistung, Sicherheit und Service-Qualität aus Sicht der schulischen Nutzer verbessert werden. Neben der zentralen Administration können regionalisierte IT-Ressourcen Synergievorteile über ihre Skalierbarkeit für zahlreiche Mandanten je nach aktuellem Bedarf und Nutzungsumfang bieten.

1.2 Förderung regionaler Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule

- (1) Mit der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (VV) vom 16. Mai 2019 wurde ein für die digitale Transformation der Schulen zentraler Innovationsimpuls zur nachhaltigen Modernisierung der technischen Voraussetzungen für die Bildung in der digitalen Welt gesetzt. Im DigitalPakt Schule sind insgesamt vier Förderebenen vorgesehen: schulische Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 VV, regionale sowie landesweite Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 VV und länderbergreifende Projekte gemäß § 3 Abs. 3 VV. In einer breit aufgestellten Förderkulisse können damit sowohl dezentrale als auch zentrale IT-Infrastrukturen auf unterschiedlichen Ebenen ausgebaut bzw. optimiert werden. Die Förderrichtlinie dBIR vom 31. Juli 2019 bildete zunächst die schulischen Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Infrastrukturen an den Schulen vor Ort ab. Diese Förderung umfasst die digitale Vernetzung in Schulgebäuden, Schulserver, schulische WLAN-Infrastruktur, digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte. Die Schulaufwandsträger können in der ersten Antragsphase noch bis zum 30. Juni 2022 Zuwendungen für die Förderung schulischer Investitionsmaßnahmen bis zum reservierten Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR beantragen.
- (2) Um die Entlastungs- und Optimierungspotenziale (teil-)zentralisierter Infrastrukturen für die bayerischen Schulaufwandsträger nutzbar zu machen, wurde die dBIR mit Wirkung zum 6. Oktober 2021 geändert und dabei um die Förderung regionaler Maßnahmen ausgebaut. Die schulischen Investitionen können seither gemäß Nr. 2 Satz 2 dBIR um regionale Vorhaben erweitert werden, sofern schulbezogene digitale Infrastrukturen in regionalen Rechen- und Dienstleistungszentren (regionale Einheiten) zusammengeführt werden (regio-

nale Maßnahmen). Die regionalen Maßnahmen werden aus dem insgesamt für den Freistaat verfügbaren Gesamtvolumen von 778.245.500 € mit Mitteln in Höhe von 40,0 Mio. Euro ausgestattet und können zusätzlich zu den Finanzhilfen für die schulischen Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. In Übereinstimmung mit der VV werden in Nr. 2 Satz 3 dBIR als Fördergegenstände regionale IT-Systeme, regionale Werkzeuge, regionale Dienste sowie regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulaufwandsträgern benannt.

2 Regionale Maßnahmen gemäß dBIR

2.1 Eckpunkte der Förderung regionale Maßnahmen

(1) Zweck der Förderung

Zweck der Förderung regionaler Maßnahmen ist die Erweiterung der lokalen digitalen Bildungsinfrastrukturen, die zwingend an den Schulen vorgehalten werden müssen (wie Schulgebäudeverkabelung, WLAN-Infrastruktur oder Arbeitsplatzrechner), um zusätzliche Strukturen in regionalen Rechenzentren/Serviceeinheiten sowie die zusätzliche Bereitstellung regionaler Werkzeuge/Dienste zur unmittelbaren Nutzung durch die Schulen der Schulaufwandsträger für unterrichtsbezogene Zwecke. Durch den Aufbau regionaler IT-Infrastrukturen können Synergieeffekte genutzt, die an den einzelnen Schulen vorzuhaltende IT-Infrastruktur verringert bzw. Leistungsangebot und Servicequalität im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur für die schulischen Nutzer verbessert werden.

(2) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger gemäß dBIR sind die kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG sowie die Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen im Sinne von Art. 91 BayEUG. Vor dem Hintergrund der (Teil-)Zentralisierung von dezentralen IT-Strukturen in größeren regionalen Einheiten, kommen auch gemeinsame Anträge mehrerer Zuwendungsempfänger in Betracht: Schulaufwandsträger dürfen sich zu neuen Strukturen zusammenschließen und als weitere Zuwendungsempfänger gemeinsame Anträge auf Förderung regionaler Investitionsmaßnahmen stellen (Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern). Sie dürfen zudem andere Organisationen mit der Durchführung betrauen und die Finanzhilfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterleiten (Weiterleitung der Zuwendung im Sinne von Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO).

(3) Zuwendungsvoraussetzungen

Die grundsätzlichen Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung im DigitalPakt Schule gelten auch für die regionalen Maßnahmen fort:

- (generell zugelassener) vorzeitiger **Vorhabenbeginn** ab dem 17. Mai 2019, ohne vorhergehendes Antrags- oder Zustimmungserfordernis; aus dem zugelassenen vorzeitigen Vorhabenbeginn entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, dies gilt insbesondere aufgrund der begrenzten Gesamtfördersumme für regionale Maßnahmen in Höhe von 40,0 Mio. Euro, die eine weitergehende Bewilligung nicht zulassen

- Erfassung des **aktuellen Stands** der IT-Ausstattung durch die Schulen über Teilnahme bzw. Aktualisierung der Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)
- Übermittlung der **Medienkonzepte** der (in den Antrag einbezogenen) Schulen in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung durch Hochladen der Medienkonzepte in die entsprechende Datenbank beim Bayerischen Staatministerium für Unterricht und Kultus durch die Schulen (erreichbar über das Schulportal)
- Beachtung der festgelegten **Zweckbindungsfristen** (mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme bzw. zehn Jahre beim Aufbau einer digitalen Vernetzung)

(4) **Regionalitätskriterium**

Für regionale Maßnahmen ist als weitere Zuwendungsvoraussetzung das **Regionalitätskriterium** gemäß Nr. 4 Satz 9 dBIR einzuhalten: Die Förderung von regionalen Maßnahmen setzt die Zentralisierung schulischer digitaler Infrastrukturen in ausreichend großen regionalen Einheiten voraus, die über folgende (alternative) Mindestanforderungen an den Nutzungsumfang der regionalen IT-Infrastrukturen nachzuweisen ist:

- a) Nutzung durch Schulen von **mindestens zwei Schulaufwandsträgern** oder
- b) Nutzung durch mindestens **fünf Schulen** oder
- c) Nutzung durch **mindestens 2.000 Schülerinnen und Schüler**

Die Anforderungen können sowohl von **einzelnen** Schulaufwandsträgern mit einem ausreichend großen Zuständigkeitsbereich oder als Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern in interkommunaler bzw. schulaufwandsträgerübergreifender Zusammenarbeit erfüllt werden.

2.2 **Umfang der Förderung und Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen für regionale Maßnahmen**

- (1) Die Zuwendungen für regionale Maßnahmen können unabhängig von und zusätzlich zu den schulischen Investitionsmaßnahmen gemäß dBIR beantragt und bewilligt werden. Insgesamt stehen über den DigitalPakt Schule Finanzhilfen des Bundes im Volumen von 40,0 Mio. Euro für regionale Maßnahmen zur Verfügung. Diese werden in einem beschränkten **Windhundverfahren** gemäß der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt.
- (2) Der bzw. die Schulaufwandsträger können Zuwendungen für regionale Maßnahmen in Höhe von maximal 25 v. H. der Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR beantragen (Höchstbetrag für regionale Maßnahmen). Bei Beantragung durch mehrere Schulaufwandsträger werden die jeweiligen Höchstbeträge der staatlichen

2. Regionale Maßnahmen gemäß dBIR

Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR der beteiligten Schulaufwandsträger als maßgebliche Bezugsgröße addiert. Der Fördersatz beträgt wie bei den schulischen Investitionsmaßnahmen 90 v. H. der förderfähigen Investitionsausgaben und ist durch eine Eigenmitteleinbringung im Umfang von (mindestens) 10 v. H. zu ergänzen. Übersteigen die maximal mögliche Zuwendung eines Antrags (90 v. H. der förderfähigen Ausgaben) den jeweiligen Höchstbetrag für regionale Maßnahmen, wird die Zuwendung auf den Höchstbetrag begrenzt und darüber hinausgehende Ausgaben sind als weitere Eigenmittel von den Zuwendungsempfängern zu tragen. Dadurch ergibt sich ein geringerer (effektiver) Fördersatz. Im Falle nach Ablauf der Antragsfrist verbliebener Restmittel für regionale Maßnahmen ist eine Anhebung der Höchstbeträge für regionale Maßnahmen durch das Staatsministerium und eine Anpassung der vorläufigen Zuwendungsbescheide zulässig.

3 Ablauf des Förderverfahrens für regionale Maßnahmen

- Bei Antragstellung durch mehrere Schulaufwandsträger: Etablierung der erforderlichen organisatorischen und rechtlichen Strukturen für die Zusammenarbeit mehrerer Schulaufwandsträger in einer Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern als Voraussetzung für einen gemeinsamen Förderantrag; Bestimmung eines Bevollmächtigten für die Abwicklung des Antrags-/Förderverfahrens (vgl. Nr. 5.2 zur Vorbereitung und Abwicklung gemeinsamer Förderanträge)
- Einholen der **Bestätigungen zu den Zuwendungsvoraussetzungen** bei den Schulleitungen (über die Teilnahme an der Umfrage der ALP zur IT-Ausstattung der Schulen und Übermittlung der aktuellen Medienkonzepte)
- **Maßnahmenplanung** durch den Zuwendungsempfänger bzw. Bevollmächtigten bei Anträgen einer Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern unter Berücksichtigung der funktionalen Anforderungen der Schulen gemäß schulischen Medienkonzepten
- **Ausfüllen der zentral bereitgestellten Antragsmappe** durch den Zuwendungsempfänger bzw. Bevollmächtigten (hier: Tabellenblätter [Antragsteller] sowie [Antrag] mit Kontaktdaten, Versicherungen und wichtigen Kenngrößen des Förderantrags; Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] mit Maßnahmen- und Investitionsplanung); hierfür bitte die jeweils **aktuelle Version** der Antragsmappe unter www.km.bayern.de/digitalpakt verwenden
- **Elektronisches Einreichen der Antragsmappe einschließlich Antragsformular sowie der Anlage zur Sicherstellung von Wartung und Pflege** beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der zuständigen Regierung unter Beachtung der Antragsfrist zum 30. Juni 2022 (Ausschlussfrist); verspätet eingereichte Anträge können nicht bewilligt werden
- zeitnahe Meldung der eingegangenen Förderanträge und der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben an das Staatsministerium durch die Regierungen; anschließend **Prüfung des Zuwendungsantrags** durch die zuständige Bewilligungsbehörde und Mitteilung der geprüften zuwendungsfähigen Ausgaben an das Staatsministerium; bei Einreichung eines Erweiterungsantrags förderfähiges Gesamtvolumen unter Einschluss aller bereits bewilligten bzw. zusätzlich beantragten Einzelmaßnahmen

3. Ablauf des Förderverfahrens für regionale Maßnahmen

- **zentrale Berechnung der Zuwendungshöhe durch Prüfung**, ob und in welchem Umfang unter Berücksichtigung aller vorliegenden Förderanträge (unabhängig vom Regierungsbezirk) **ungebundene Haushaltsmittel** aus dem Gesamtbudget für regionale Maßnahmen zur Verfügung stehen; die (Gesamt-)Zuwendungshöhe ist begrenzt auf 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben, den individuellen Höchstbetrag für regionale Maßnahmen des/der Zuwendungsempfänger sowie die noch verfügbaren Haushaltsmittel; Mitteilung des bewilligbaren Zuwendung durch das Staatsministerium an die Regierung
- **vorläufige Festsetzung der Zuwendungshöhe** unter Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (Nr. 4.3 VV zu Art. 44 BayHO); Erlass des **Bewilligungsbescheids**; die Antragsmappe wird Grundlage und Bestandteil des Bescheids
- **Vorbereitung der Maßnahmendurchführung** unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (auf Basis des vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits im Vorfeld möglich)
- **Maßnahmendurchführung durch den/die Zuwendungsempfänger** (verantwortlich durch den Bevollmächtigten); aufgrund des generell zugelassenen vorzeitigen Vorhabenbeginns ab dem 17. Mai 2019 ist eine Maßnahmendurchführung auch vor Erhalt des Bescheids möglich, allerdings in finanzieller Verantwortung der Schulaufwandsträger sowie **ohne Rechtsanspruch auf Förderung**; insbesondere sind nach Erschöpfung der Fördermittel für regionale Maßnahmen nach dem beschränkten Windhundprinzip **keine** Bewilligungen mehr möglich
- **Dokumentation der Maßnahmenumsetzung** durch Fortführen der Antragsmappe durch den Zuwendungsempfänger/Bevollmächtigten als Bestandteil des Verwendungsnachweises
- **Mittelabrufe durch den Zuwendungsempfänger** bis zu einem Anteil von 80 v. H. der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe (Einbehalt einer Schlussrate gemäß Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO), sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (abweichend von Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO keine Auszahlung für voraussichtlich in der nächsten Zukunft benötigte Mittel zulässig)

3. Ablauf des Förderverfahrens für regionale Maßnahmen

- **Vorlage des Verwendungsnachweises** über die vollständige Antragsmappe nach Abschluss der Beschaffung (Tabellenblätter [Maßnahmendurchführung] und [Verwendungsnachweis]); der Verwendungsnachweis gilt zugleich als Antrag auf abschließenden Mittelabruf (Schlussrate)
- **Prüfung des Verwendungsnachweises** und Auszahlung der Schlussrate durch die Regierung

4 Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen

4.1 Grundsätzliche Abgrenzung der Förderfähigkeit

- (1) Die Förderung im Basis-DigitalPakt gemäß der VV bezieht sich auf investive Maßnahmen zum Ausbau und der Verbesserung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bzw. für die Schulen. Grundsätzliche Kennzeichen regionaler Maßnahmen sind deren Bedeutung und Nutzen für das Lehren und Lernen in der digitalen Welt, die Interoperabilität im Zusammenspiel mit schulischen Strukturen bzw. die Zukunftsfähigkeit (Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung, Fortentwicklungsfähigkeit, Dauerhaftigkeit).
- (2) Regionale Investitionsmaßnahmen umfassen dabei neben der Beschaffung von IT-Gegenständen auch Planung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation. Nichtinvestive Anteile bzw. laufende Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten regionalen Infrastrukturen sind im Basis-DigitalPakt nicht förderfähig. Allerdings können Personalausgaben zur Finanzierung professioneller Strukturen für die IT-Administration unter den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) gefördert werden, wobei auch hier die Leistungserbringung durch Zusammenschlüsse auf regionaler Ebene und eine gemeinsame Beantragung eröffnet sind. Bei regionalen Strukturen zur IT-Administration ist folglich zwischen der Förderung der infrastrukturellen Voraussetzungen (dBIR/investive Ausgaben) und der Durchführung von Administrationsmaßnahmen (BayARn/Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel) zu trennen. Ebenso ausgeschlossen sind Finanzierungskosten, kommunale Eigenregieleistungen sowie entsprechende Eigenleistungen privater Schulaufwandsträger als nicht förderfähige Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten).
- (3) Wie bei der Förderung der schulischen Investitionsmaßnahmen sind auch bei regionalen Maßnahmen ausschließlich digitale Infrastrukturen förderfähig, die zur unmittelbaren Nutzung durch die Schulen für unterrichtsbezogene Zwecke bereitgestellt werden. Regionale Strukturen für schuladministrative Zwecke, z. B. Systeme zum Betrieb von Schulverwaltungssoftware oder nichtpädagogischen Kommunikations- und Benachrichtigungssystemen (z. B. Krankmeldung, Vertretungsplan), sind im DigitalPakt Schule nicht förderfähig. Abtrennbare Gegenstände, Werkzeuge und Dienste zur Nutzung für schulverwaltungsbezogene Zwecke sind daher von der Förderung ausgeschlossen. Nichtabtrennbare Strukturen, die einer Mischnutzung für unterrichtsbezogene und administrative Aufgaben unter-

4. Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen

liegen, sind nur dann anteilig förderfähig, wenn sie zum überwiegenden Anteil für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Der förderfähige Anteil für unterrichtliche Zwecke ist regelmäßig mit einem Anteil von 50 v. H. (als Mindestnutzungsanteil) anzusetzen. Höhere Nutzungs- und damit Förderanteile für regionale Strukturen sind im Antrag durch den Zuwendungsempfänger über nachvollziehbare Schätzungen auf Grundlage objektiver Parameter wie Nutzungs-, Zugriffszahlen oder Ressourcenbedarf begründet nachzuweisen.

- (4) Regionale Maßnahmen sind über die lokalen Infrastrukturen der Einzelschule hinausreichende Systeme, Werkzeuge oder Dienste in regionaler Organisation, Administration bzw. Bereitstellung. Die Zusammenführung von schulbezogenen digitalen Infrastrukturen in regionalen Einheiten ist dabei im funktionalen Sinne zu verstehen. Der Ort der Leistungserbringung kann bei regionalen Angeboten variieren: Dies umfasst zunächst den Aufbau von Strukturen innerhalb regionaler Rechen- und Dienstleistungszentren, z. B. über Server für das Hosting von Anwendungen auf regionaler Ebene. Beim Aufbau regionaler Infrastrukturen ist auch die Einbindung externer Dienste zulässig, z. B. durch Bereitstellung externer Cloud-, Rechen- oder Speicherleistungen durch Dienstleister, sofern diese für die Schulen in das regionale Angebot integriert und darüber vermittelt werden. Auch die Einbeziehung von Räumlichkeiten an einer Einzelschule ist möglich, sofern der regionale Nutzungskarakter über einen allgemeinen Zugang für alle in die regionale Maßnahme einbezogenen Schulen gewahrt bleibt. Nach dem Grundsatz des Verbots der Mehrfachförderung ist auf eine klare Trennung der regionalen Investitionsanteile (Strukturen in gemeinsamer Nutzung durch die Schulen) von den jeweiligen schulischen Investitionsgütern (zur ausschließlichen Nutzung durch die Einzelschule) zu achten. Die Maßnahmen sind für die beiden unterschiedlichen Förderebenen gemäß Förderrichtlinie dBIR getrennt voneinander zu beantragen.
- (5) Die regionale Infrastruktur muss über zusätzliche Service- und Dienstleistungen zu Leistungsverbesserungen führen, die Service-Qualität bestehender Angebote steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herstellen oder sichern. Insbesondere können Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung regionaler digitaler Infrastrukturen oder die Erweiterung des Service- und Nutzungsumfangs ggü. bestehenden Systemen und Diensten die Voraussetzungen für eine regionale Maßnahme herstellen. Die Beschaffung von vorbestehenden Systemen oder Komponenten, z. B. über Lizenzierungen (marktüblicher) Teilkomponenten für den Aufbau der regionalen Infrastruktur, ist zulässig, sofern diese zur Errichtung und Nutzung der regionalen Struktur erforderlich sind und die weiteren rechtlichen Anforderungen (z. B. Datenschutz) eingehalten werden.

- (6) Der regionale Charakter der Investitionsmaßnahme setzt eine über den Wirkungsbereich der Einzelschule hinausreichende strukturbildende Wirkung voraus. Die regionale Infrastruktur muss daher auf regionalen Systemkomponenten zentral betrieben bzw. bei einer cloudbasierten Bereitstellung durch einen externen Dienstleister durch die regionale Einheit zentral eingerichtet, verwaltet, konfiguriert und administriert werden. Damit ist eine reine Zusammenfassung von einzelschulischen Teilmaßnahmen für mehrere Schulen ohne verbindende, gemeinsam von den Schulen nutzbare Elemente oder regional organisierte Service- bzw. Administrationsleistungen nicht ausreichend für eine Förderung als regionale Maßnahme. Ausgeschlossen sind insbesondere (softwarebasierte) Dienste und Werkzeuge, die auf schulischen Infrastrukturen getrennt voneinander betrieben und als schulbezogene Einzellizenzen getrennt voneinander administriert werden. Im Gegenzug sind beispielsweise Kommunikations- und Kollaborationsdienste jenseits des Funktionsumfangs zentral verfügbarer Landesangebot als regionale Maßnahmen förderfähig, wenn diese gemeinsam verwaltet, aber über eine regionale administrierte Nutzerverwaltung von den Schulen getrennt nutzbar sind.
- (7) Der Zugriff auf regionale Dienste, Werkzeuge und Anwendungen erfolgt über die schulische Infrastruktur, bei Cloud-Angeboten regelmäßig über einen Internetbrowser. Werden zur Nutzung zusätzliche lokale (Software-)Clients genutzt, z. B. als native Apps für den Einsatz von Kollaborationswerkzeugen oder Konferenzdiensten, ist deren zentrale Entwicklung, Beschaffung, Verteilung und Inbetriebnahme auf den schulischen Geräten noch Bestandteil der regionalen Maßnahme.
- (8) Im Zusammenspiel mit der Bereitstellung zentraler staatlicher Angebote zur kostenfreien Nutzung soll der mittel- und langfristige Aufbau von Doppelstrukturen mit der BayernCloud Schule vermieden werden. Sofern zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns einer regionalen Maßnahme daher bereits ein identisches oder im Wesentlichen gleichwertiges zentrales staatliches Angebot auf Landesebene (z. B. über die BayernCloud Schule) besteht oder bestand, das den Schulen dauerhaft zur kostenfreien Nutzung bereitgestellt wurde, führt dies zum Förderausschluss für eine redundante digitale Infrastruktur auf regionaler Ebene. Die Förderung als regionale Maßnahme setzt ggü. den aktuell bestehenden staatlichen Angeboten einen zusätzlichen Umfang an Funktionalitäten bzw. Nutzbarkeit im technischen oder organisatorischen Sinne voraus. Sich auf das Design bzw. die Nutzerführung (Look and Feel) beschränkende Unterschiede ohne wesentliche funktionale Erweiterung reichen regelmäßig nicht aus, um die Förderfähigkeit des zusätzlichen regionalen Angebots zu begründen. Dopplungen von Teilkomponenten multifunktionaler Verbundsysteme

zu einzelnen staatlichen Angeboten sind dabei unschädlich, sofern diese technisch oder organisatorisch untrennbar mit dem regionalen Gesamtsystem verbunden sind, z. B. durch die Integration in ein funktional aufeinander bezogenes und in den Teilkomponenten interagierenden Gesamtsystem. Ein modular aufgebautes System, das rein über eine gemeinsame Anmeldung („Single Sign On“) verbunden ist, zählt regelmäßig nicht als zusammenhängendes Gesamtsystem, so dass hier die Verfügbarkeit landesweiter Angebote zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns zum Förderausschluss für die entsprechende Teilkomponente führt.

(9) Abweichend von den schulischen Investitionen mit einer abschließenden Liste von Fördergegenständen gemäß § 3 Abs. 1 VV sind bei regionalen, landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen die förderfähigen Investitionsmaßnahmen in weiter gefassten Förderbereichen bzw. über Vorgaben hinsichtlich der Zielerfüllung charakterisiert. Auch die Gemeinsame Förderbekanntmachung der Länder für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen benennt größere Förderbereiche und enthält zu deren Abgrenzung eine exemplarische Aufzählung möglicher Fördergegenstände. Diesem Grundsatz aus Offenheit für innovative Entwicklungen und (nicht abschließender) Konkretisierung folgt auch die Beschreibung der vier Förderbereiche für regionale Maßnahmen. Als regionale Maßnahmen sind Investitionsmaßnahmen in folgenden Bereichen förderfähig:

- regionale IT-Systeme
- regionale digitale Werkzeuge
- regionale digitale Dienste
- regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung

(10) Förderfähige regionale Maßnahmen sind dabei grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit anzulegen. Bei einer softwarebasierten Bereitstellung regionaler Werkzeugen, Dienste oder Administrationstools ist die Nutzbarkeit bzw. langfristige Verfügbarkeit für die Schulen der einbezogenen Schulaufwandsträger im Rahmen der Zweckbindungsfristen sicherzustellen. Hierzu sind die in der dBIR festgelegten Zweckbindungsfristen von 5 bzw. 10 Jahren einzuhalten, die die Mindestzeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung von beschafften Fördergegenständen festlegt (Nr. 4.2.3 VV zu Art. 44 BayHO). Werden IT-Hardware-Gegenstände oder IT-Software-Lizenzen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr für den vorgesehenen Verwendungszweck verwendet, hat die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zu widerrufen und die Zuwendung in entsprechendem Umfang zurückzufordern. Bei Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträgen setzt die Förderung gemäß Nr.

5.3. Satz 1 Buchst. b dBIR voraus, dass die Vertragslaufzeit mindestens die Zweckbindungsfristen erfüllt und keine ersetzenden Verträge für Bestandsverträge vor Ablauf der Zweckbindungsfrist geschlossen werden.

(11) Abweichend davon kann im Falle einer Überlassung von Software auf Zeit (Vermietung) ein vorzeitiger Wechsel auf ein zentrales landesweites Angebot fachlich und wirtschaftlich begründet sein: Voraussetzung ist, dass die Bereitstellung von Software zur Einrichtung regionaler digitaler Werkzeuge, Dienste oder Administrationstools über zeitbasierte Lizenzierungsmodelle („Softwaremiet“) mit einem Hosting in der regionalen Einheit oder über das Lizenz- und Vertriebsmodell Software-as-a-Service (SaaS) mit einem internetbasierten Zugriff auf die Software-Anwendungen auf Abonnementbasis bei Hosting durch den Anbieter erfolgt. In diesen Fällen ist abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindungsfristen und der Sicherstellung der Dauerhaftigkeit der regionalen Infrastruktur durch Mindestvertragslaufzeiten auch eine vorzeitige Beendigung des Vertrags oder eine Unterschreitung der Mindestvertragslaufzeiten ausnahmsweise zulässig, sofern dadurch der Wechsel auf ein funktional gleichwertiges zentrales staatliches Angebot, z. B. der BayernCloud Schule, ermöglicht wird. Die mit der dadurch verkürzten Vertragslaufzeit verbundene Kostenreduktion führt zur anteiligen Reduktion der Zuwendung infolge der geringeren tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe. Dies trägt dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz bei gleichzeitigem Erhalt des Nutzungsangebots aus Schulsicht Rechnung und vermeidet die unwirtschaftliche Weiterführung einer erst nachträglich entstandenen Doppelstruktur.

4.2 regionale IT-Systeme

Fördergegenstand nach Nr. 2 Satz 3 Buchst. a dBIR

IT-Systeme im technischen Verbund mit schulgebundenen digitalen Infrastrukturen nach Satz 1 (zum Beispiel zentrale Serverkomponenten, Netzwerkspeichersysteme, zentrale Gerätemanagementsysteme) einschließlich digitaler Vernetzung innerhalb der regionalen Einheit; eingeschlossen sind zum Betrieb der geförderten regionalen Infrastruktur notwendige digitale Arbeitsgeräte einschließlich erforderlicher Steuerungsgeräte und betriebserforderlicher Software; ausgenommen ist die Anbindung der regionalen Einheiten über breitbandige Datenleitungen zu sowie zwischen den Schulen.

Beispiele und Abgrenzung:

4. Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen

- (1) Die regionale Zentralisierung von schulischen IT-Infrastrukturen ermöglicht eine höhere Einheitlichkeit von Soft- und Hardwarestandards der im Zuständigkeitsbereich der Schulaufwandsträger eingesetzten IT-Systeme – hier im Zusammenspiel schulischer Infrastrukturen mit regionalen Strukturen wie zentralen Serverdiensten und weiteren IT-Ressourcen. Vor dem Hintergrund schulspezifischer Anforderungsszenarien nach Maßgabe der schulischen Medienkonzepte sollen jedoch Anpassungs- und Individualisierungsmöglichkeiten auf die jeweiligen Bedürfnisse der Schulen bzw. Schularten bestehen (z. B. Konfigurationsmöglichkeiten oder Warenkorbsysteme). Darüber hinaus können weitergehende schulindividuelle Ausstattungsbedarfe für die lokale IT-Infrastrukturen anfallen.
- (2) Vorteile regionalisierter Verbund-Systeme sind deren Erweiterbarkeit und Skalierbarkeit im Falle von Schulneugründungen und/oder Schwankungen bei den momentanen Ressourcenbedarfen. Durch die gebündelte Einrichtung, Betreuung und Administration für mehrere Schulen entstehen zuvorderst Entlastungs- und Synergieeffekte für die zuständigen Schulaufwandsträger. Über Spezialisierungen auf regionaler Ebene kann die fachliche Expertise gebündelt werden und zu Qualitäts- und Serviceverbesserungen beitragen. Über entsprechende Vorkehrungen zur IT-Sicherheit und eine regional organisierte, schnell reagierende professionelle IT-Administration können ggf. die IT-Systeme (unter Einschluss regionaler Systemkomponenten und professioneller Administrationsstrukturen) effektiv gegen Angriffe geschützt, Sicherheitsstandards zentral durchgesetzt, die Verfügbarkeit gesteigert oder den Schulen zusätzliche Serviceleistungen (Support) angeboten werden.
- (3) Eingeschlossen sind die auf regionaler Seite für den Aufbau und die Einrichtung des regionalen Verbundsystems erforderlichen IT-Hardware-Gegenstände einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Software. Dies umfasst insbesondere regional betriebene (leistungsstarke) Server und Zentralrechner zur Bereitstellung von zentralen Anwendungen (s. Nr. 4.3 Werkzeuge), Kommunikations- und Kollaborationsinstrumenten (s. Nr. 4.4 Dienste) und Infrastrukturen für Serviceleistungen bei der Geräteverwaltung bzw. Wartung und Pflege der schulischen Infrastrukturen (s. Nr. 4.5 Strukturen für die professionelle Administration und Wartung). Möglich ist die regionale Bereitstellung weiterer IT-Ressourcen durch die Verlagerung von ansonsten dezentral und mehrfach vorzuhaltenden Speicher- oder Netzwerkressourcen in die regionalen Einheiten, um z. B. die Datenablage und Speicherung in regional gehosteten Speichersystemen durch die schulischen Nutzer zu ermöglichen. Die regionale Bereitstellung von Rechenleistung und IT-Ressourcen führt in einem regionalen IT-Verbundsystem (zumindest in Teilen) zu einer Reduktion der technischen Hardware-Anforderungen auf Schulseite.

4. Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen

- (4) Bei der Förderung sind die regionalen Komponenten der IT-Systeme von den schulischen digitalen Endgeräten sowie sonstigen schulischen IT-Infrastrukturen (z. B. Schulhausverkabelung, schulisches WLAN) zu trennen. Die regionalen IT-Systeme müssen den Zugriff der Schulen über das Internet oder ausreichend performante lokale Netzwerkstrukturen sicherstellen. Die dafür erforderlichen technischen Verbindungen (Breitband, Glasfaseranschluss, regionale Datennetze) sind mit Ausnahme der schulischen digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen (als schulische Investitionsmaßnahmen) und der digitalen Vernetzung innerhalb der regionalen Einheit/Rechenzentrum (als regionale Maßnahmen) nicht im DigitalPakt Schule förderfähig.
- (5) Die Beschaffung von IT-Systemen in regionalen Einheiten durch Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträge ist möglich. Dabei sind die auf die Laufzeit des DigitalPakts Schule entfallenden Ausgabenanteile für förderfähige IT-Ausstattung förderfähig, etwa die Gerätemiete einschl. der für den Betrieb und die Steuerung erforderlichen Software. Voraussetzungen an die Förderfähigkeit von Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträgen sind die Einhaltung der Mindestlaufzeit nach Maßgabe der Zweckbindungsfristen sowie die Eigenständigkeit der Beschaffung durch Ausschluss von Ersatzverträgen für nicht auslaufende Verträge.
- (6) Regionale IT-Systeme können durch Nutzung von Infrastructure-as-a-Service (IaaS) als externer Cloud-Computing-Dienst aufgebaut werden, um für die Erstellung oder Nutzung des regionalen Systems erforderliche Computer-, Speicher- und Netzwerkressourcen über einen externen Dienstleister bedarfsgerecht einzubinden. Durch die Nutzung einer IaaS-Lösung können der Beschaffungs- und Wartungsaufwand in regionalen lokalen Rechenzentren reduziert und vor Ort anfallende Hardwarekosten eingespart bzw. durch nutzungs-basierte Entgelte für externe IT-Systeme ersetzt werden. Die extern bereitgestellten IT-Ressourcen können dabei je nach anfallendem Bedarf kurzfristig neu skaliert werden. Während der externe Anbieter der Infrastruktur die Verwaltung der Infrastruktur übernimmt, erfordert die regionale Maßnahme im Sinne des DigitalPakts Schule eine weitere struktur-bildende Komponente auf regionaler Ebene. Diese kann z. B. durch die schulübergreifende Bereitstellung von förderfähigen Software-Werkzeugen oder Diensten über eine regional organisierte Bereitstellung, Installation, Konfiguration, Zugriffssteuerung und Verwaltung der Systeme erfolgen. Eine parallele, einzelschulbezogene Bereitstellung von IT-Ressourcen durch externe Anbieter ohne gemeinsam nutzbare Elemente oder regional organisierte Service- bzw. Administrationsleistungen ist für die Förderung als regionale Maßnahme nicht ausreichend.

- (7) Als weiteres förderfähiges Szenario kann die Einrichtung von regionalen digitalen Räumen zu Demonstrations- oder Erprobungszwecken oder zur gemeinsamen Nutzung durch die Schulen der Schulaufwandsträger erfolgen. So können besondere Räume mit spezieller Hard- und Software ausgestattet werden, um auf regionaler Ebene den Zugang zu Zukunftstechnologien wie Robotik, virtuelle oder erweiterte Realität oder KI-Anwendungen zu eröffnen. Auch der unterrichts- oder projektbezogene Einsatz hochwertiger IT-Systeme, z. B. im audiovisuellen Bereich (Kameratechnik, Videoschnitt) oder im Fertigungsbereich (CAD, 3D-Druck), können als regionale Maßnahme realisiert werden. Neben der infrastrukturellen Ausstattung sind die zur Nutzung der spezifischen Hardware erforderlichen Programme förderfähig.
- (8) Die Einrichtung von digitalen Musterräumen für das Digitale Klassenzimmer zur Unterstützung der Ausstattungsplanung der Schulen, ggf. unter Einbeziehung verschiedener Ausstattungsvarianten zur Erprobung, ist als förderfähige regionale Maßnahme möglich. Diese digitalen Musterräume können auch an einer Schule situiert sein, solange ihr regionaler Charakter durch eine organisatorische Abtrennung vom Regelschulbetrieb der Schule und die Gewährleistung des allgemeinen Zugangs für alle Schulen im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Schulaufwandsträger gewährleistet bleibt.

4.3 regionale digitale Werkzeuge

Fördergegenstand nach Nr. 2 Satz 3 Buchst. b dBIR

Digitale Werkzeuge, die zentral vorgehalten werden und dem Aufbau einer regionalen digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur dienen (zum Beispiel Content-Entwicklungswerkzeuge, Werkzeuge zur kollaborativen Bearbeitung digitaler Lerninhalte); eingeschlossen sind Lizenzen für zentrale cloudbasierte Anwendungen, sofern sie Teil schulübergreifender digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen sind, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind, sowie zu deren Errichtung bzw. Nutzung erforderlich sind; ausgenommen sind der Erwerb von Content sowie Lizenzen für sonstige Standardanwendungssoftware, fachspezifische Anwendungsprogramme und sonstige didaktische Software, die ausschließlich der lokalen Verwendung an der Schule und nicht dem Aufbau einer regionalen digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur zur schulübergreifenden Kollaboration dienen.

Beispiele und Abgrenzung:

- (1) Digitale Werkzeuge ermöglichen neue Formen der kreativen Arbeit, der Zusammenarbeit (Kollaboration) und der unterrichtsbezogenen Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden und können zur Öffnung der Schule nach außen beitragen. Der Förderbereich

4. Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen

von regionalen digitalen Werkzeugen umfasst dabei Anwendungen, Programme und Services zur Unterstützung unterrichtsbezogener Lehr- und Lernprozesse. Im schulischen Kontext dienen digitale Werkzeuge der Einrichtung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen und sind digitale Gestaltungshilfen für den unterrichtlichen Alltag und das digitale Lernen. Eine besondere Ausprägung dieser Lehr-Lern-Infrastrukturen sind Lernmanagement-Systeme, die das digitale Lernen unterstützen, digitale Medien und Lernmaterialien bereitstellen, Lehr-/Lernprozesse digital organisieren und die erforderlichen Klassen-, Nutzer- und Berechtigungsdaten verwalten.

- (2) Voraussetzung für die Förderung regionaler digitaler Werkzeuge sind die Eröffnung von digitalen Zugängen zu Lerninhalten und Aufgaben oder die Möglichkeit zur digitalen Organisation von Lehr-/Lernprozessen über digitale Kommunikationskanäle und Kooperationsformen für Schülerinnen, Schülern und Lehrkräfte. Regionale Kollaborations-Werkzeuge müssen die gemeinsame (ggf. auch simultane), im besten Fall schulübergreifende Bearbeitung von digitalen Inhalten sowie den Austausch von Arbeitsergebnissen und digitalen Medien ermöglichen. Nicht förderfähig sind Werkzeuge zur Optimierung von Verwaltungsabläufen (z. B. Schulverwaltungsprogramm, Stundenplanprogramm) und für schulorganisatorische Zwecke genutzte Werkzeuge (z. B. Terminplaner, Portal für Krankmeldung). Ebenso nicht förderfähig ist der Erwerb digitaler Inhalte durch die zuständigen Medienzentren.
- (3) Beim Aufbau digitaler regionaler Werkzeuge ist der Erwerb der erforderlichen Software-Lizenzen förderfähig, die als Komponenten die benötigten Funktionalitäten in der regionalen digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur bereitstellen. Die regionale Maßnahme muss dabei über den Erwerb von Einzelschullizenzen mit anschließender Pflege der Softwarewerkzeuge durch das schulische Personal hinausgehen und eine weiterreichende regionale Struktur umfassen: Diese kann insbesondere durch Weiterentwicklungen, die Integration von Teilfunktionalitäten zu zusammenhängenden Portallösungen sowie auf regionaler Ebene erbrachte Service-, Dienst- oder Administrationsleistungen, z. B. durch eine regionale Einrichtung und Inbetriebnahme, eine zentrale Konfiguration und Programmpflege oder eine regionale Nutzerverwaltung bzw. Anbindung an ein Identitätsmanagementsystem erfolgen. Die Bereitstellung von Standardsoftware wie lokalen Office-Anwendungen oder von didaktischer Software zur ausschließlich lokalen Nutzung durch die jeweilige Schule ohne Eingliederung in eine regionale digitale Lehr-Lern-Infrastruktur zur schulübergreifenden Kommunikation und Kooperation ist nicht förderfähig.

- (4) Für regionale Werkzeuge wird ergänzend auf die Zuwendungsvoraussetzungen der unterrichtsbezogenen Nutzung und strukturbildenden Wirkung durch funktionale Erweiterung, auf den regionalen Charakter durch zentral betriebene oder administrierte IT-Komponenten, auf die Anforderungen an eine dauerhafte Bereitstellung der Funktionalität (Einhaltung von Zweckbindungsfristen, Mindestvertragslaufzeiten mit Wechseloption auf Alternativprodukte) sowie auf den Ausschluss von Doppelstrukturen zu dauerhaft verfügbaren staatlichen zentralen Angeboten (BayernCloud Schule) verwiesen (s. Nr. 4.1). Digitale Werkzeuge für den spezifischen Einsatz zur Administration schulischer IT-Infrastrukturen fallen unter die regionalen Strukturen für die professionelle Administration und Wartung (s. Nr. 4.5).

4.4 regionale digitale Dienste

Fördergegenstand nach Nr. 2 Satz 3 Buchst. c dBIR

Digitale Dienste, die zentral bereitgestellt werden und dem unterrichtlichen Einsatz oder der schulischen Kommunikation dienen (zum Beispiel zentrale Cloud- und Serverdienste, synchrone und asynchrone Kommunikationsanwendungen wie Mailedienste, Messengerdienste, Informations- und Benachrichtigungsdienste).

Beispiele und Abgrenzung:

- (1) Digitale Dienste zur unterrichtsbezogenen Nutzung durch die Schulen können auf regionaler Ebene bereitgestellt und im DigitalPakt Schule als regionale Maßnahmen gefördert werden. Zentrale Zwecke regionaler digitaler Dienste sind der ort- und zeitunabhängige Zugang zu digitalen Medien und unterrichtlichen Materialien, die Möglichkeit zur Durchführung und Teilnahme an Unterrichtsprozessen, die Bereitstellung von Lerninhalten/Aufgaben für Schülerinnen und Schüler sowie Kanäle für die Beratung, Korrektur und Rückmeldung durch die Lehrkräfte. Dies umfasst insbesondere Kommunikationsdienste, die zur Durchführung von Unterricht (in Präsenzform sowie ggf. als Distanzunterricht) oder zur orts- und zeitunabhängigen Gestaltung digitaler Lernprozesse benötigt werden. Beispiele sind Videokonferenzdienste, Streamingdienste oder textbasierte digitale Kommunikationskanäle wie E-Mail, Messengerdienste oder sonstige Dienste und Portale zur synchronen oder asynchronen Kommunikation zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften.
- (2) Förderfähige regionale Dienste sind allen Schulen der einbezogenen Schulaufwandsträger bereitzustellen und müssen auf regionalen Infrastrukturen (Servern) betrieben bzw. bei

Nutzung externer Ressourcen zentral durch eine regionale Einheit verwaltet und administriert werden. Dienste zur vorrangig schulverwaltungsbezogenen und schulorganisatorischen Kommunikation (z. B. Vertretungsplan, Elternkommunikation, Schulinformationssysteme, Einrichtung und Hosting schulischer Webseiten einschl. entsprechende Content-Management-Systeme) sind von der Förderung als regionale Maßnahme ausgeschlossen.

- (3) Bei zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns bestehenden, dauerhaft verfügbaren zentralen staatlichen Diensten setzt die Förderfähigkeit einer regionalen Struktur eine funktionale Erweiterung im Vergleich zum bestehenden Dienst voraus. Vielfach sind die digitalen Dienste zur Kommunikation integrale Teilkomponenten komplexerer digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen, insbesondere von entsprechenden Lernmanagementsystemen oder Kollaborationsumgebungen, die auf regionaler Ebene als technisch oder organisatorisch untrennbar verbundene regionale Gesamtsysteme (digitale Werkzeuge) beschafft werden können (s. Nr. 4.3). Die Förderfähigkeit derartiger integrierter digitaler Infrastrukturen bemisst sich an den Zuwendungsvoraussetzungen für das gesamte digitale Werkzeug, wobei abtrennbare Teildienste innerhalb eines modular aufgebauten Gesamtsystems bei der Beurteilung der Förderfähigkeit getrennt zu bewerten sind.
- (4) Als weiterer für unterrichtliche Zwecke einsetzbarer digitaler Dienst kann ein Jugendschutzfilter als regionale Maßnahmen bereitgestellt werden, um als technisches Hilfsmittel – zusätzlich zu den organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen – Kinder und Jugendliche vor unerwünschten Inhalten aus dem Internet zu schützen. Über den Webfilter wird die Verbindung zwischen dem Unterrichtsnetz und dem Internet nach bestimmten Regeln kontrolliert, die sich an das jeweilige pädagogische Konzept der Schule anpassen lassen müssen, z. B. durch Auswahl von Filterkategorien, Erstellung von Black- oder Whitelists für unerwünschte bzw. zulässige Internetseiten. Neben der Filterung über einen Proxyserver kommt eine externe DNS-Filterung ohne Einbindung schulischer Ressourcen in Betracht, die beim Zugriff auf das Internet über den DNS-Dienst unerwünschte Inhalte blockiert. Die zentrale Bereitstellung, Verteilung und Inbetriebnahme entsprechender Filtertechnologien zur pädagogischen Nutzung durch die Schulen im jeweiligen Schulnetz kann in den investiven Anteilen als regionale Maßnahme gefördert werden.
- (5) Die Beschaffung und Bereitstellung digitaler Medien für die Schulen sowie die Wahrnehmung der damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben sind Aufgaben der kommunalen Medienzentren. Dabei ist der Erwerb von digitalem Content-Erwerb von der För-

derung im DigitalPakt Schule ausgeschlossen. Regelmäßig können die Distributionsmöglichkeiten staatlicher Plattformen, z. B. die Mebis-Mediathek, für die Bereitstellung von regional (zusätzlich) erworbenen digitalen Inhalten verwendet werden, so dass hierfür im Allgemeinen keine weiteren regionalen Strukturen erforderlich sind. Es können allerdings darüber funktional hinausreichende regionale Server- und Cloudlösungen für die Distribution weiterer digitaler Bildungsmedien gefördert werden, z. B. für das Teilen von selbstgestellten digitalen Medien jenseits von bereits teilbaren mebis-Inhalte/Kursen. Dies könnte beispielsweise als regionaler Dienst für Upload, Distribution, Payout oder (Weiter-)Bearbeitung derartiger Medien realisiert werden und innerhalb des zulässigen rechtlichen Rahmens Funktionalitäten zur Suche, Prüfung, Metadatenerfassung oder Bewertung der jeweiligen digitalen Medien einschließen.

- (6) Für regionale Dienste wird ergänzend auf die Zuwendungsvoraussetzungen der unterrichtsbezogenen Nutzung und strukturbildenden Wirkung durch funktionale Erweiterung, auf den regionalen Charakter durch zentral betriebene oder administrierte IT-Komponenten, auf die Anforderungen an eine dauerhafte Bereitstellung der Funktionalität (Einhaltung von Zweckbindungsfristen, Mindestvertragslaufzeiten mit Wechseloption auf Alternativprodukte) sowie auf den Ausschluss von Doppelstrukturen zu dauerhaft verfügbaren staatlichen zentralen Angeboten (BayernCloud Schule) verwiesen (s. Nr. 4.1). Digitale Werkzeuge für den spezifischen Einsatz zur Administration schulischer IT-Infrastrukturen fallen unter die regionalen Strukturen für die professionelle Administration und Wartung (s. Nr. 4.5).

4.5 regionale Strukturen zur IT-Administration und Wartung

Fördergegenstand nach Nr. 2 Satz 3 Buchst. d dBIR

Regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulaufwandsträgern als Investitionsmaßnahmen in regionalen Einheiten (zum Beispiel Systeme, Werkzeuge und Dienste zur zentralen IT-Administration, Systeme zur Ferndiagnose und -wartung, Systeme zur zentralen Geräteverwaltung); ausgenommen sind Ausgaben zur Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren und Administratoren.

Beispiele und Abgrenzung:

- (1) Gemäß VV sind die laufenden Kosten der Verwaltung sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der im DigitalPakt Schule geförderten Infrastrukturen nicht im Basis-Digi-

4. Förderfähigkeit für regionale Investitionsmaßnahmen

talPakt förderfähig. Die Förderung professioneller Strukturen der IT-Administration (Personalkosten für angestellte IT-Administratoren, Sachmittel für Wartungsverträge, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) ist über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule eröffnet und im Freistaat über die Förderrichtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) realisiert. Über den Basis-DigitalPakt bestehen als regionale Investitionsmaßnahme allerdings Fördermöglichkeiten für den investiven Anteil, der beim Aufbau regionaler Supporteinheiten bzw. Administrationsstrukturen anfällt. Es handelt sich um förderfähige „Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulaufwandsträgern“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VV.

- (2) Neben den auf regionaler Ebene bereitgestellten digitalen Systemen, Werkzeugen und Diensten zur unmittelbaren Nutzung durch die Schulen für den unterrichtsbezogenen Einsatz gemäß Nr. 4.2 bis 4.4 kommen hierbei Investitionsmaßnahmen in weitere Systeme, Werkzeuge und Dienste in Betracht, die unmittelbar der professionellen Administration der schulischen Infrastrukturen dienen. Dadurch werden die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine höhere Verfügbarkeit der unterrichtlich genutzten Infrastrukturen sowie eine Entlastung der Schulen durch eine effektive und effiziente zentrale Störungsbeseitigung verbessert, so dass auch hier ein mittelbarer schulischer Nutzen vorliegt. Grundsätzlich förderfähig sind technische Administrationsstrukturen auf regionaler Ebene, die z. B. die Systemfunktionalität der schulischen Infrastrukturen unterstützen, durch online-basierte Dienste das Managen von schulischen Geräten ermöglichen oder technische Maßnahmen und Vorkehrungen zur IT-Sicherheit vorsehen. Einbezogen in die Förderung sind die hardwareseitigen infrastrukturellen Investitionen in erforderliche Rechner oder Server (IT-Systeme für die IT-Administration) sowie in die Beschaffung von erforderlichen Administrationstools für die regionale Umsetzung (Werkzeuge und Dienste zur IT-Administration).
- (3) Insbesondere ist in diesem Zusammenhang ein regional betriebenes bzw. zentral administriertes Mobile-Device-Management-System zur mandantenweisen Verwaltung der mobilen Endgeräte an den Schulen als regionale Maßnahme förderfähig. Weitere Beispiele sind Imaging-Software sowie Schutzsoftware, die über die regionale Einheit verfügbar gemacht werden. Dies umfasst zentrale Werkzeuge zum Einrichten und Zurücksetzen schulischer Rechner (z. B. Imaging-Tools), Administrationstool für das Patching, Updating und Upgrading der schulisch verwendeten Software (Softwareverteilungssysteme) sowie Tools zur Lizenzverwaltung (Lizenzmanagementsysteme). Die Beschaffung von betriebssystemunterstützender Software durch einzelschulische Lizenzen ist hingegen ausschließlich als Teil schulischer Maßnahmen nach dBIR bis zu gewissen Höchstbeträgen möglich.

- (4) Über regionale Administrationsstrukturen können auch weitere lokale Infrastrukturkomponenten der Schule, wie stationäre Rechner oder Anzeige- und Interaktionsgeräte auf regionaler Ebene administriert und gesteuert werden (regionale IT-Management-Systeme). Dies umfasst auch das zentrale Management von schulischen Netzwerken durch die regionale Einheit über Systeme und Werkzeuge zur Installation, Konfiguration und Steuerung schulischer Netzwerkkomponenten wie Server, WLAN-Strukturen, WLAN-Controller oder Internetzugangsroutern. Ebenso förderfähig sind integrierte Lösungen/Oberflächen zur Nutzerverwaltung und Gerätesteuerung, die u. a. den Zugang zu den lokalen und zentralen IT-Ressourcen über Anmelde- und Authentifizierungsprozesse managen bzw. Nutzerkonten und -gruppen verwalten, sofern diese in der regionalen Einheit betrieben bzw. durch diese zentral eingerichtet und administriert werden.
- (5) Als regionale Administrations-Struktur sind regional vorgehaltene Werkzeuge für die IT-Sicherheit förderfähig. Insbesondere sind regionale digitale Werkzeuge zur Datensicherung einschließlich der erforderlichen (Speicher-)Systeme förderfähig, die dem Backup-Management dienen und über (automatisierte) Datensicherungsprozesse die Verfügbarkeit und Wiederherstellbarkeit schulischer Nutzerdaten gewährleisten. Des Weiteren können über regionale Strukturen Werkzeuge und Dienste als technische Maßnahmen für die IT-Sicherheit auf regionaler Ebene für die Schulen bereitgestellt werden, die der Erkennung und Vermeidung von sicherheitsrelevanten Bedrohungslagen dienen. Beispiele sind regional bereitgestellte Virens Scanner oder Firewall-Dienste.
- (6) Im Kontext einer regional organisierten IT-Administration, z. B. durch eine Administrationsgemeinschaft, kann der technische Systemservice in Teilen auch über Fernwartung durch eine regionale Einheit erbracht werden. Für eine effiziente Fehlererkennung und Störungsbeseitigung können dabei Tools für einen Remotezugriff bzw. Remotesteuerung von schulischen Endgeräten bereitgestellt und als investive regionale Maßnahme gefördert werden, um eine Ferndiagnose und -wartung durch die regionale Einheit zu ermöglichen. Durch die Vermeidung von Reisewegen verkürzen sich Reaktionszeiten und fachliche Spezialisierungen auf regionaler Ebene steigern die Leistungsqualität. Förderfähig ist dabei ausschließlich die Herstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die regionale IT-Administration, die laufenden (Personal-)Kosten für die Erbringung der Fernwartungsleistungen sind nicht Teil der Förderung im Basis-DigitalPakt (vgl. Nr. 4.1).

5 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für regionale Maßnahmen

5.1 Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Anforderungen an das Antragsverfahren werden durch die Verwendung der zentral bereitgestellten elektronischen Antragsmappe für regionale Maßnahmen erfüllt. Die Antragsmappe ist mit Vorbelegungen, Bestätigungsfeldern zur Abgabe der Versicherungen und vorstrukturierten Tabellenblättern (im Folgenden [Blattname]) für die Maßnahmenbeschreibung und -dokumentation versehen. Die Mappe enthält zudem die nach Haushaltsrecht notwendigen Formblätter für den Förderantrag sowie Verwendungsnachweis, die auf Basis der Eintragungen automatisiert vorbelegt und abschließend von den Zuwendungsempfängern zu unterschreiben sind (durch elektronischen Eintrag der zeichnungsberechtigten Person ohne Verwendung einer elektronischen Signatur).
- (2) Folgende Antragsvoraussetzungen und Verfahrensvorgaben sind einzuhalten:
- **Antragstellung** an das Staatsministerium (als benannte Stelle) und zugleich in elektronischer Kopie an die Regierung (als Bewilligungsbehörde) über Versand an die Funktionspostfächer gemäß Angaben im Tabellenblatt [Antrag]
 - **Investitionsplanung** mit Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme (im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung])
 - ggf. Erklärung zum **selbstständigen Abschnitt** einer bereits begonnenen Investitionsmaßnahme (im Tabellenblatt [Antrag])
 - Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von **Betrieb, Wartung und IT-Support** (als Anlage zum Tabellenblatt [Antrag])
 - Erklärung zu Mitteln aus anderen **Fördermaßnahmen** (Tabelleblatt [Antrag])
 - Bestandsaufnahme der **bestehenden** Ausstattung und aktuellen Internetanbindung für jede einbezogene Schule (als Versicherung im Tabellenblatt [Antrag] zum Vorliegen der Bestätigung aller einbezogenen Schulen über die Teilnahme an der Umfrage zur IT-Ausstattung an Schulen)
 - Versicherung im Tabellenblatt [Antrag] über das Vorliegen der Bestätigung aller einbezogenen Schulen zum Upload der schulischen Medienkonzepte. Darin erfolgen aus der Perspektive der Schulen
 - die Bestandsaufnahme der **benötigten** Ausstattung (Teil **Ausstattungsplan**),

5. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für regionale Maßnahmen

- das technisch-**pädagogisches Einsatzkonzept** mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte (Teil **Mediencurriculum**) und
 - die bedarfsgerechte **Fortbildungsplanung** für die Lehrkräfte (Teil **Fortbildungsplanung**).
- (3) Ferner ist im Antrag eine **Erklärung** darüber anzugeben, dass die regionalen Maßnahmen dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern. Der Antrag umfasst zugleich die **Bestätigung**, dass die Anforderungen an die Größe einer regionalen Einheit gemäß Nr. 4 Satz 9 dBIR dauerhaft erfüllt sind.

5.2 Vorbereitung und Abwicklung gemeinsamer Förderanträge

- (1) Zuwendungsempfänger sind mehrere bzw. einzelne Schulaufwandsträger, die gemeinsam die Voraussetzungen an die Mindestgröße für eine regionale Einheit zur Durchführung regionaler Investitionsmaßnahmen aufweisen. Im Fall gemeinsamer Förderanträge schließen sich mehrere Schulaufwandsträger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu neuen institutionalisierten Strukturen oder rein projektbezogenen Arbeitsstrukturen zusammen (**Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern**). Durch diesen Zusammenschluss entsteht ein neuer Zuwendungsempfänger, der auf Basis rechtwirksamer Regelungen zum Binnenverhältnis aus den einzelnen antragsberechtigten Schulaufwandsträgern besteht; insbesondere liegt kein Fall der Weiterleitung nach Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO dBIR vor. Der bzw. die Zuwendungsempfänger können andere Organisationen mit der Durchführung betrauen sowie die Finanzhilfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weiterleiten (unter den Voraussetzungen von Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO).
- (2) Für eine Antragstellung und Maßnahmenumsetzung durch eine Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern sind rechtliche und organisatorische Vorbereitungen zu treffen: Zunächst ist einer der Zuwendungsempfänger als Vertretungsberechtigter für die Abwicklung des gemeinsamen Förderverfahrens zu benennen und zu beauftragen. Dieser handelt stellvertretend für alle einbezogenen Zuwendungsempfänger und tritt als **Bevollmächtigter** für die Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern auf. Über den gemeinsam von allen Zuwendungsempfängern gezeichneten Förderantrag (Tabellenblatt [Antragsteller] in der Antragsmappe) und die darin enthaltene gemeinsame Erklärung zur Einhaltung aller aus

5. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für regionale Maßnahmen

dem Förderverfahren erwachsenden Verpflichtungen treten die einzelnen Zuwendungsempfänger in eine gemeinschaftliche, ggü. der Bewilligungsbehörde wirksame rechtliche Verantwortung (Außenverhältnis). Sie verpflichten sich im eigenen Einflussbereich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, des Förderzwecks sowie der gemeinsam abgegebenen Versicherungen und treten die Abwicklung des Fördervollzugs an den Bevollmächtigten ab. Das Antragsformular (Tabellenblatt [Antrag] in der Antragsmappe) mit den weiteren Erklärungen und Versicherungen wird stellvertretend durch den Bevollmächtigten für die Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern unterzeichnet und eingereicht. Die Antragstellung ist nach der damit erfolgten grundsätzliche Konstituierung der Trägergemeinschaft als Zuwendungsempfänger möglich. Die erlassenen Verwaltungsakte richten sich an alle beteiligten Zuwendungsempfänger und entfalten entsprechende rechtliche Bindungswirkung ggü. den einzelnen Schulaufwandsträgern.

- (3) Die weitere Konkretisierung der organisatorischen und rechtlichen Strukturen können ebenso wie die technische Feinplanung und Maßnahmenumsetzung im Nachgang zur Antragstellung und Bewilligung erfolgen. Hierzu treffen die beteiligten Schulaufwandsträger als Zuwendungsempfänger und gemeinsame Träger der regionalen Maßnahmen weitere interne Aufgaben-, Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen (Binnenverhältnis) mit folgenden Inhalten:

- Abschluss einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung, in der Organisationsstrukturen, Art und Umfang der Aufgabenzuständigkeiten sowie Kostenregelungen für die regionalen Investitionsmaßnahmen festgelegt werden, z. B. durch Abschluss eines Kooperationsvertrags für bestimmte Einzelprojekte, Abschluss einer Zweckvereinbarung oder Gründung einer Zweckgemeinschaft
- Vereinbarung über die Nutzungsrechte und Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu den regionalen digitalen Infrastrukturen für alle Schulen im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Schulaufwandsträger

Spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises müssen entsprechende rechtlich verbindliche Vereinbarungen zum Binnenverhältnis (Aufgaben-, Organisations- und internen Finanzierungsstrukturen) vorliegen und der Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Anforderung vorgelegt werden können.

- (4) Die an der regionalen Maßnahme beteiligten **einzelnen Schulaufwandsträger** verpflichten sich zur Mitwirkung und Mitfinanzierung sowie zur Einhaltung der aus dem Zuwendungszweck erwachsenden Nutzungsvorgaben. Sie erklären über die (elektronischen) Unterschriften im gemeinsamen Antrag ihre Zustimmung zur Einbringung ihrer jeweiligen

5. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für regionale Maßnahmen

Höchstbeträge für regionale Maßnahmen (25 % des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR) und erteilen über den Antrag dem Bevollmächtigten den Auftrag, die Zuwendungen zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung stellvertretend für alle beteiligten Schulaufwandsträger zu beantragen, zu vereinnahmen, zu verausgaben und ggü. der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Es ist möglich, dass ein Schulaufwandsträger nur einen festen Teil seines Höchstbetrags für regionale Maßnahmen in den Antrag einer Antragsgemeinschaft einbringt. Verbleibende Restbeträge des trägerbezogenen Höchstbetrags können dann für die Teilnahme an einer anderen Antragsgemeinschaft oder ggf. für einen einzelnen Antrag des Schulaufwandsträgers genutzt werden. Der Zuwendungsempfänger setzt die zuständige Regierung über die Teileinbringung seines Höchstbetrags in einen bestimmten Antrag in Kenntnis, worauf die Regierung den vorgesehenen Teilbetrag im Tabellenblatt [Antragsteller] der Antragsmappe hinterlegt.

- (5) Der **Bevollmächtigte** verpflichtet sich seinerseits zur Abwicklung des Förderverfahrens, zur Vertretung der Gemeinschaft der Schulaufwandsträger ggü. der Bewilligungsbehörde und trägt für die zweckentsprechende Umsetzung der regionalen Maßnahme nach Maßgabe der zwischen den Schulaufwandsträgern getroffenen Regelungen Sorge. Die Verantwortung der einzelnen Schulaufwandsträger zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und des Förderzwecks bleibt davon unberührt. Im weiteren Förderverfahren übernimmt der Bevollmächtigte die Dokumentation der Maßnahmendurchführung, fordert ggf. Teilauszahlungen an und legt der Bewilligungsbehörde nach Maßnahmenabschluss den Verwendungsnachweis fristgerecht vor.

6 Bewilligungsbescheid für regionale Maßnahmen

6.1 Bewilligungsverfahren

- (1) Im Falle eines Antrags durch eine Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern werden der Bewilligungs- und Schlussbescheid und sonstigen Festsetzungen der Bewilligungsbehörde an den Bevollmächtigten adressiert (Art. 14 BayVwVfG) und ergehen zeitgleich in Abschrift an die Mitglieder der Antragsgemeinschaft. Die auf die einzelnen Zuwendungsempfänger entfallenden Anteile der Zuwendung ergeben sich aus dem Verhältnis der eingebrachten Teilbeträge der einzelnen Schulaufwandsträger nach Maßgabe des jeweiligen Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR und werden durch Zuwendungsbescheid festgesetzt. Im Falle der Beteiligung mehrerer Schulaufwandsträgern aus unterschiedlichen Regierungsbezirken ist diejenige Regierung, für deren Regierungsbezirk die Summe der Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/digitalpakt) den größten Wert annimmt, zuständig.
- (2) Die vorläufige Zuwendungshöhe für regionale Maßnahmen im ersten Zuwendungsbescheid ist auf 25 v. H. des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR für schulische Maßnahmen begrenzt (bayernweit in Summe maximal rund 160 Mio. Euro). Bei einer Gesamtfördersumme von 40,0 Mio. Euro für regionale Maßnahmen können Zuwendungen allerdings nur bis zur Erschöpfung dieses Gesamtbudgets bewilligt werden (vierfache Überzeichnung). Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt daher strikt nach dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung gemäß Datum und Uhrzeit des elektronischen Eingangs einer grundsätzlich bewilligungsfähigen Antragsmappe bei der Bewilligungsbehörde unter Begrenzung auf die anteilige Zuwendung für die als förderfähigen Ausgaben, den jeweiligen (verbliebenen) Höchstbetrag für regionale Maßnahmen sowie die noch verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Anspruch auf weitergehende Förderung regionaler Maßnahmen nach Erschöpfung der Gesamtmittel. Entsprechende Förderanträge sind aufgrund fehlender haushaltsrechtlicher Ermächtigung abzulehnen.
- (3) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt zentral und bezieht alle Schulaufwandsträger (kommunal, privat, Freistaat Bayern) und Regierungsbezirke ein. Dabei erfolgt keine Kontingentierung der Fördermittel nach Regierungsbezirken oder Schulaufwandsträgerart. Die Anträge für regionale Maßnahmen werden nach ihrem Eingang in einem zentralen Verfahren über eine online beim Staatsministerium durch die Regierung zu führende Monitoringliste bis spätestens zum Ende der Kalenderwoche des Antragseingangs (Freitag Dienstschluss) erfasst und durch die Bestätigung der vollständigen Erfassung aller Antragseingänge bis

zum jeweiligen Zeitpunkt freigegeben – nur so kann sichergestellt werden, dass keine weiteren, vor diesem Erfassungszeitpunkt eingegangenen Förderanträge mehr im Bewilligungsprozess berücksichtigt werden müssen. Dazu werden für alle Anträge die Kenndaten der Schulaufwandsträger sowie weitere förderrelevante Kenndaten (z. B. Gesamtinvestitionsvolumen, förderfähige Ausgaben) aus den vorliegenden Anträgen erfasst. Die rechnerisch maximale Bewilligungssumme beträgt zunächst 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf den trägerbezogenen Höchstbetrag für regionale Maßnahmen.

- (4) Die Regierungen prüfen anschließend den Antrag auf die Förderfähigkeit der Ausgaben und melden bis spätestens am Ende der zweiten Woche nach Antragseingang (Freitag Dienstschluss) die Höhe der geprüften zuwendungsfähigen Ausgaben. Die geprüften förderfähigen Ausgaben bilden die Grundlage für die zentrale Freigabe der Haushaltsmittel für die Bewilligung. Das Staatsministerium kann erst nach vollständigem Eingang der Daten aller Regierungsbezirke über einen zentralen Datenbestand über die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für regionale Maßnahmen entscheiden und die Beträge für die Bewilligung durch die Regierungen freigeben. Daher ist die zuverlässige Meldung des Antrags- eingsangs sowie der geprüften Anträge zwingend erforderlich, um insbesondere eine Überbewilligung für einen späteren Antrag durch Nacherfassung eines früheren Antragseingsangs zu vermeiden. Über die online-basierte Datenaktualisierung der regierungsbezogenen Monitoringlisten mit dem zentralen Datenbestand wird der Zeitpunkt der vollständigen Antragserfassung Anträge synchronisiert und dabei später eingegangene Anträge für die Bewilligung gesperrt. Erweist sich ein Antrag in den beiden Wochen nach Aufnahme in die Monitoringliste als nicht bewilligungsfähig und kann durch den Antragsteller während dieser Frist nicht zu einem bewilligungsfähigen Antrag nachgebessert werden, ist der vorliegende Antrag abzulehnen und ggf. nach Überarbeitung unter Neudatierung und Einreihung des Antragseingsangs erneut einzureichen.
- (5) Sofern nach vollständiger Meldung der Antragseingsänge und Freigabe durch alle Regierungen bereits auf Basis der maximal möglichen Bewilligungssumme gemäß Antrag die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sichergestellt ist, kann die Bewilligung nach Antragsprüfung durch die Regierung vorgezogen werden, da ungeprüfte Förderanträge zeitlich mit der maximal mögliche Zuwendungshöhe auf Basis der Antragsangaben eingerechnet werden. Bei nur teilweise bzw. nicht vorhandenen Haushaltsmitteln für die Bewilligung ist die Bescheiderstellung bzw. Ablehnung des Förderantrags bis zum vollständigen Eingang der geprüften Antragsdaten zurückzustellen. In diesem Fall können Veränderungen bei der Prüfung vorangegangener Anträge zu Änderungen in den verfügbaren Haus-

haltmitteln für nachfolgende Anträge führen. Der regierungsbezirksübergreifende Abschluss der Prüfung aller vorangegangenen Anträge wird im Zuge der online-basierten Datenaktualisierung der regierungsbezogenen Monitoringliste mit dem zentralen Datenbestand ebenfalls synchronisiert und in der Monitoringliste des Regierungsbezirks angezeigt. Die Regierungen erlassen anschließend den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger bzw. die Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern.

- (6) Die Festlegung der vorläufigen Zuwendungshöhe im Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung unter Beachtung des Höchstbetrags für regionale Maßnahmen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sachliche Gründe für die Festsetzung unter Korrekturvorbehalt ergeben sich aus der Unsicherheit über die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung (z. B. aufgrund volatiler Marktpreise bei Investitionsmaßnahmen in regionale Bildungsinfrastrukturen). Die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt durch Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nr. 2.2 ANBest-P bzw. ANBest-K und Nr. 4.3 VV zu Art. 44 BayHO. Der ausdrückliche Vorbehalt im Zuwendungsbescheid schafft insbesondere keine Vertrauensstatbestände beim Zuwendungsempfänger. Auch wenn sich aufgrund der Maßnahmen-durchführung keine Änderungen ergeben haben, ist ein Schlussbescheid erforderlich, der den Vorbehalt aufhebt und die vorläufige Zuwendungshöhe bestätigt.
- (7) Entsteht vor Ablauf der Antragsfrist weiterer Investitionsbedarf auf regionaler Ebene, können die Schulaufwandsträger grundsätzlich zusätzliche regionale Maßnahmen in die Maßnahmenplanung der Antragsmappe aufnehmen und einen Antrag auf Maßnahmen-erweiterung stellen, über den durch Änderungsbescheid unter Zugrundelegung der erweiterten Maßnahmenplanung zu entscheiden ist. Die für die zusätzlichen Maßnahmen möglich Erhöhung der vorläufigen Zuwendung (Nachbewilligung) wird begrenzt auf den zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung verbliebenen Rest des trägerbezogenen Höchstbetrags sowie die Höhe noch verfügbarer Haushaltsmittel. Nach Prüfung des Erweiterungsantrags wird die Investitions- und Maßnahmenplanung als Bestandteil des Bescheids durch Änderungsbescheid und ggf. die vorläufige Zuwendung angepasst. Es handelt sich weiterhin je Zuwendungsempfänger bzw. Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern um ein zusammenhängendes Gesamtförderverfahren.
- (8) Im regulären Verfahren gemäß dBIR und den Erstbescheiden werden die verfügbaren Fördermitteln nach gleichmäßigen Kriterien in der Reihenfolge des Eingangs verteilt und aufgrund der Überzeichnung mutmaßlich bereits ausgeschöpft. Sollten im Ausnahmefall nach

Bewilligung aller fristgerecht eingegangenen Förderanträge für regionale Maßnahmen ungebundene Restmittel vom verfügbaren Gesamtbudget in Höhe von 40,0 Mio. Euro verbleiben, kann das Staatsministerium die Höhe der Zuwendung im Wege einer Nachbewilligung (Aufstockung) nach Ablauf der Antragsfrist nach oben abweichend festsetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufstockung, die nur für den Fall verbliebener Restmittel nach Ablauf der Antragsfrist möglich wird. Dies widerspricht nicht dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln (Art. 7 BayHO). Vielmehr wird ein Anreiz zu weitergehenden Investitionsmaßnahmen aus zusätzlichen Eigenmitteln gesetzt, die im Zuge der Antragstellung bis zum 30.6.2022 von jedem Zuwendungsempfänger in die Maßnahmenplanung aufgenommen werden können. Eine Aufstockung der Zuwendung für förderfähige regionale Maßnahmen unterstützt den zweckgebundenen Mitteleinsatz für einen größtmöglichen Investitionsschub bei der digitalen Transformation der Schulen.

- (9) Der möglichen Neufestsetzung, die weiterhin an den Mindestanteil der Eigenmittel von 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben gebunden bleibt, liegen bereits geprüfte und dem Grunde nach förderfähige Ausgaben in den Ausbau der regionalen digitalen Bildungsinfrastrukturen zugrunde. Eine Anpassung durch Änderungsbescheid ist ausschließlich für Zuwendungsempfänger möglich, für die die vorläufige Zuwendungshöhe durch Förderanträge bis Ablauf der Antragsfrist aufgrund der Begrenzung auf den trägerbezogenen Höchstbetrag hinter der maximal möglichen Zuwendung (90 v. H. der geprüften förderfähigen Ausgaben) zurückgeblieben ist. Im Fall von Restmitteln wird anschließend der Prozentanteil zur Berechnung der trägerbezogenen Höchstbeträge für regionale Maßnahmen schrittweise von 25 % gleichmäßig erhöht (maximal bis 100 %), bis der Gesamtbetrag für regionale Maßnahmen erschöpft ist. Die Umschichtung von trägerbezogenen Höchstbeträgen sorgt bei ansonsten unveränderter Finanzierungs- und Maßnahmenplanung für eine gleichmäßige Verteilung der Restmittel an Zuwendungsempfänger mit zusätzlichem Investitionsbedarf.

6.2 Prüfung der Anträge

- (1) Die mit dem Vollzug des DigitalPakt Schule betrauten Sachgebiete der Regierungen prüfen die Förderanträge (Art. 3.3 VV zu Art. 44 BayHO) auf Förderung regionaler Maßnahmen unter formalen Gesichtspunkten, insbesondere auf:
- Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Versicherungen sowie der (einfachen elektronischen) Zeichnung der beteiligten Zuwendungsempfänger im Antrag

- Vollständigkeit der Maßnahmenplanung inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Zeitplanung über das ausgefüllte Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] in der elektronischen Antragsmappe
 - Vorliegen der ausgefüllten und unterschriebenen Bestätigung über ein auf die Ziele der regionalen Maßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support (Anlage zum [Antrag])
 - Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen, darunter
 - Einhaltung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (17. Mai 2019)
 - Bestätigung zum Hochladen der Medienkonzepte für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
 - Bestätigung über die Teilnahme an der aktuellen IT-Umfrage der ALP für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
 - Vorliegen der Erklärung über die strukturbildende Wirkung der regionalen Maßnahme, d. h. Leistungsverbesserungen ggü. bestehenden Angeboten, Steigerung der Service-Qualität, Erhöhung der Interoperabilität
 - Vorliegen der Bestätigung über die dauerhafte Erfüllung des Regionalitätskriteriums gemäß Nr. 4 Satz 9 dBIR
 - im Falle eines Antrags einer Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern Bestätigung der Zuwendungsempfänger über den Abschluss rechtlich verbindlicher Regelungen zur Festlegung von Organisationsstrukturen, Art und Umfang der Aufgabenzuständigkeiten sowie Kostenregelungen im Binnenverhältnis
- (2) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen prüfen alle Förderanträge auf Grundlage der eingereichten Maßnahmenplanungen unter inhaltlichen Aspekten, vor allem mit Blick auf die Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen auf Basis der Maßnahmenbeschreibung (Angaben zum pädagogisch-technischen Einsatzzweck)
- Zugehörigkeit zu den Fördergegenständen/Förderbereichen der Förderung gem. Nr. 2 Satz 3 dBIR, Ort der Leistungserbringung sowie weitere Einordnung der regionalen Maßnahmen im jeweiligen Förderbereich
 - Sichtprüfung der Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen an die Förderfähigkeit gemäß Nr. 4.1 **auf Grundlage der im Förderantrag enthaltenen Angaben**, insbesondere in Bezug auf die Darstellung des pädagogisch-technischen Einsatzzwecks und die konkrete Beschreibung der Nutzung durch die Schulen für unterrichtsbezogene Zwecke sowie der Angaben zu den Gesamtkosten bzw. zu den förderfähigen Anteilen. Insbesondere im Fall unvollständiger, widersprüchlicher oder den Zuwendungsvoraussetzungen nicht entsprechender Angaben ist eine Konkretisierung der Beschreibung durch den Zuwendungsempfänger einzuholen und bei Fortbestand von

Ausschlussgründen eine Minderung oder Streichung vorzunehmen. Darauf aufbauende Aspekte der Prüfung der vorliegenden Angaben sind regelmäßig

- Begrenzung der Förderfähigkeit auf investive Kostenanteile (Ausschluss laufender Kosten)
- unmittelbare bzw. mittelbare unterrichtliche Nutzung (Ausschluss von Maßnahmen für die Schulverwaltung)
- Förderung regionaler Investitionen (Ausschluss lokaler Maßnahmen und schulbezogener Strukturen)
- regionale Erweiterung zu bestehenden zentralen Angeboten (Ausschluss von Doppelstrukturen zur BayernCloud Schule)
- dauerhafte Konzeption der regionalen Strukturen (Ausschluss von kurzfristig verfügbaren Strukturen ohne Überführung in funktional gleichwertige, ggf. zentrale Angebote)
- grundsätzliche Stimmigkeit der Kostenschätzung in Bezug zum beantragten Fördergegenstand für die regionale Maßnahme nach Maßgabe der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der vielfältigen Gestaltungsoptionen innerhalb des angemeldeten Kostenrahmens

(3) Grundsätzliche Ziele von regionalen Maßnahmen sind das Erzielen von Leistungsverbesserungen ggü. bestehenden Angeboten bzw. die Steigerung der Service-Qualität oder der Interoperabilität. Die zusätzlich auf regionaler Ebene bereitgestellten IT-Systeme, digitalen Werkzeuge, Dienste oder Strukturen zur IT-Administration und Wartung sollen sich stimmig in den Bedarfen der Schule widerspiegeln und der Erreichung der im Mediencurriculum definierten medienpädagogischen und mediendidaktischen Zielsetzungen dienen. Es muss sich eine grundsätzliche funktionale Passung zwischen den pädagogisch-didaktischen dokumentierten Einsatzzwecken und den regionalen Strukturen aus dem Förderantrag ergeben.

(4) Die Antragsteller versichern dazu im Antrag, dass die regionalen Maßnahmen der Umsetzung der schulischen Medienkonzepte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dienen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann zudem einzelfallbezogen, z. B. in begründeten Zweifelsfällen oder bei spezifischen regionalen Infrastrukturen, die Passung der beantragten regionalen Infrastrukturen zu den Zielen in den Medienkonzepten geprüft werden. Die in eine Einzelfallprüfung einbezogenen Medienkonzepte sind – stichprobenhaft sowie unter Beschränkung auf die prinzipiell von der regionalen Infrastrukturmaßnahme betroffenen Schulen – zum Akt zu nehmen. Die regionalen Strukturen selbst müssen in ihren technischen Ausprägungen jedoch nicht im Einzelnen in den Ausstattungsplänen der Schulen

abgebildet sein, ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich schulische Zielsetzungen und Anforderungen im Zuge der Bereitstellung weiterer regionaler innovativer Angebote weiterentwickeln und nachträgliche Konkretisierung in den schulischen Medienkonzepten finden können. In den schulischen Medienkonzepten sind daher zunächst abstrakt-funktionale Beschreibungen und Bedarfe bzw. einfache Hinweise auf entsprechende regionale Infrastrukturen (wie das Management der schulgebundenen mobilen Endgeräte auf regionaler Ebene) ausreichend. Die übergeordnete Darstellung der technisch-pädagogischen Einsatzzwecke und schulischen Nutzungsszenarien aus der Perspektive der regionalen IT-Infrastrukturen erfolgt gebündelt über die Maßnahmenkonkretisierung im Förderantrag unter Einbeziehung der relevanten medienpädagogischen, didaktischen und technischen Aspekte.

- (5) Bei der Antragsprüfung können für die fachlichen medienpädagogischen bzw. informationstechnologischen Aspekte – insbesondere in Bezug auf inhaltliche Aspekte zur Förderfähigkeit, Anforderungen an den regionalen Charakter der Maßnahme, Vermeidung von Doppelstrukturen zur BayernCloud Schule – die BdB (Grund- und Mittelschulen) an den Regierungen einbezogen werden. Soweit schulartspezifische Belange zum Tragen kommen, können auch die iBdB bzw. mBdB der jeweiligen Schulart an den Regierungen sowie MB-Dienststellen zusätzlich einbezogen werden. Die BdB (Grund- und Mittelschulen) bzw. iBdB und mBdB der jeweiligen Schulart nehmen die fachliche Antragsprüfung zuständigkeitshalber im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben wahr.

7 Maßnahmendurchführung

7.1 Umsetzung der regionalen Maßnahmen durch die Zuwendungsempfänger

- (1) Die Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit für die beantragten regionalen Maßnahmen ist Grundlage zur Festlegung der vorläufigen Zuwendungshöhe unter vorläufiger Begrenzung auf die trägerbezogenen Höchstbeträge für regionale Maßnahmen sowie die verfügbaren Haushaltsmittel. Die von der Bewilligungsbehörde geprüfte elektronische Antragsmappe bildet die verbindliche Grundlage für die Maßnahmendurchführung durch die Zuwendungsempfänger und wird zum Teil des Zuwendungsbescheids. Insbesondere wird mit der Bewilligung neben der Maßnahmenplanung auch der Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Zeitplanung für verbindlich erklärt. Inhaltliche Abweichungen von der bewilligten Maßnahmenplanung laut Antragsmappe durch den Antragsteller sind nicht zugelassen, können aber (im Rahmen der bewilligten Zuwendung) von der Bewilligungsbehörde auf Antrag durch einen Änderungsbescheid genehmigt werden. Der Zuwendungsempfänger bzw. der Bevollmächtigte führt die elektronische Antragsmappe zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung fort und pflegt ein Verzeichnis der angeschafften digitalen Bildungsinfrastruktur mit Auftrags-/Rechnungsdatum und den tatsächlich entstandenen bisherigen bzw. künftigen Ausgaben (Tabellenblatt [Maßnahmendurchführung]).
- (2) Aufgrund des beschränkten Windhundverfahrens unter Begrenzung der Gesamtfördermittel ist die endgültige festzusetzende Zuwendungshöhe im Schlussbescheid strikt auf die vorläufige Zuwendungshöhe gemäß Bewilligungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid begrenzt. Die Erweiterung der Maßnahmenplanung ist durch Aufnahme weiterer Teilmaßnahmen bis zum Ablauf der Antragsfrist möglich (Erweiterungsantrag gem. Nr. 6.1), für die weitere Zuwendungen im Rahmen verbliebener Restbeträge und Haushaltsmittel bewilligt werden können.

Hinsichtlich Kostensteigerungen ist daher zu unterscheiden:

- Bis zum Ablauf der Antragsfrist:

Wird die bewilligte Finanzierungsplanung eines Förderantrags zur Durchführung regionaler Maßnahmen aufgrund unvorhersehbarer Erschwernisse bei der Maßnahmenumsetzung der Höhe nach überschritten oder sollen bewilligte Einzelmaßnahmen in ihrem Umfang erweitert werden, können vor Ablauf der Antragsfrist notwendige Zusatzkosten unter strikter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Änderungsbescheid ebenfalls nachbewilligt werden. Voraussetzung dafür ist hierbei, dass der Zuwendungsempfänger/Bevollmächtigte einen

Antrag auf Nachbewilligung stellt und durch Änderung des Zuwendungsbescheids weitere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Erhöhung der Zuwendung ist nur insoweit möglich, als zu diesem Zeitpunkt noch ungebundene Haushaltsmittel für regionale Maßnahmen sowie Restbeträge des trägerbezogenen Höchstbetrags zur Verfügung stehen.

- Nach Ablauf der Antragsfrist:

Im weiteren Verlauf eintretende Ausgabensteigerungen aufgrund unvorhersehbarer Erschwernisse können nicht mehr über eine Erhöhung der Zuwendungshöhe anerkannt werden. Eine Anpassung der Zuwendungshöhe nach oben ist bei regionalen Maßnahmen – auch im Rahmen eventuell nicht beanspruchter Teilbeträge aus dem Höchstbetrag für regionale Maßnahmen – im Zuge des Schlussbescheids aufgrund der bereits erfolgten vollständigen Mittelbindung ausgeschlossen.

- (3) Die Zuwendungsempfänger sind an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden und verpflichtet, deren Einhaltung zu gewährleisten, vgl. Nr. 3 ANBest-K/P). Bei der Maßnahmendurchführung sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Beschaffung eingehende Angebote und Entscheidungsbegründungen zu dokumentieren. Diese sind im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung einzureichen.
- (4) Im Falle gemeinsamer Anträge durch eine Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern werden die regionalen Maßnahmen gemäß den getroffenen Regelungen aus der zwischen den Antragsstellern getroffenen Vereinbarung durchgeführt. Der für die Abwicklung benannte Bevollmächtigte verpflichtet sich, die Einhaltung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der zwischen den Schulaufwandsträgern getroffenen Regelungen sicherzustellen und zu überwachen. Dabei sind alle beteiligten Zuwendungsempfänger für die Einhaltung der festgelegten Auflagen und Bestimmungen gemeinsam verantwortlich und stellen dies über die getroffene Vereinbarung und ggf. Kontrollen sicher. Sie verpflichten sich in ihrer gemeinsamen Vereinbarung sowie über den gemeinsamen Förderantrag zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördergegenstände und weisen diese auf Verlangen gegenüber dem Bevollmächtigten sowie ggü. der Bewilligungs- bzw. ggf. Prüfbehörde nach. Für mögliche Rückforderungen haften alle Zuwendungsempfänger gemeinschaftlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendung, der sich am Anteil der Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR bemisst. Eventuelle interne Ausgleichsmechanismen nach abweichenden Verteilungsschlüsseln sind für die anteilige

Berechnung der Zuwendungen und ggf. von Rückforderungen je individuellem Zuwendungsempfänger unerheblich.

7.2 zuwendungsfähige Ausgabenpositionen

(1) Im Rahmen der förderfähigen Investitionsgegenstände für regionale Maßnahmen nach Maßgabe von Nr. 2 Satz 3 sowie Nr. 4 dieser ergänzenden Vollzugshinweise sind für die Maßnahmenumsetzung gemäß Nr. 5.3 Satz 1 dBIR Kauf, Miete, Mietkauf und Leasing förderfähiger IT-Ausstattung sowie erforderliche bauliche Maßnahmen bzw. investive Begleitmaßnahmen zuwendungsfähig. Eingeschlossen sind dabei Planung, Konzeption, Beschaffung, Umsetzung, Aufbau, Weiterentwicklung, Ausbau und Inbetriebnahme der regionalen Infrastrukturmaßnahmen. Alle davon erfassten förderfähigen Teilmaßnahmen gelten ungeachtet ggf. abweichender Begriffsbestimmungen und Titelstrukturen des (kommunalen) Haushaltsrechts als Investitionsmaßnahmen im Sinne der Förderung nach dBIR. Werden eine oder mehrere Kostenpositionen über einen gewissen Zeitraum hinweg durch pauschalisierte Ausgaben abgegolten, sind die gemäß dBIR zuwendungsfähigen Anteile von den Zuwendungsempfängern nachvollziehbar und begründet der Höhe nach zu beziffern. Für die einzelnen Kostenpositionen gilt:

(2) **Kostenposition 1 (IT-Ausstattung):**

Zur Umsetzung regionaler Maßnahmen sind der Erwerb der erforderlichen IT-Ausstattungsgegenstände sowie der für deren Betrieb erforderlichen Software (z. B. Betriebssysteme) sowie Erwerb, Anpassung oder Herstellung von erforderlicher Software zu Aufbau und Inbetriebnahme regionaler digitaler Werkzeuge, Dienste und Administrationsstrukturen nach Maßgabe der bewilligten Maßnahmenplanung förderfähig. Die umfasst, insbesondere bei komplexen regionalen IT-Infrastrukturprojekten für externe Dienstleistungen und Beauftragungen anfallende Kosten für die Organisation einschl. Projektmanagementstrukturen zur Unterstützung der Projektsteuerung (PMO), IT-Kosten sowie weitere unmittelbar mit der Umsetzung verbundene notwendige Sachmittel. Bei Inanspruchnahme von bestehenden Rahmenverträgen wird der Abruf als Beschaffungsmaßnahme gewertet. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns gilt grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. das Abrufdatum aus dem Rahmenvertrag, nicht jedoch das Liefer- oder Rechnungsdatum, das Vertragsdatum des Rahmenvertrags oder der Zeitpunkt eines generellen, vertraglich geregelten Übergangs der Aufgabenzuständigkeit auf Dritte (z. B. Tochterunternehmen).

(3) **Kostenposition 2 (Miete, Mietkauf und Leasing):**

Ausgaben für Verträge zur Nutzungsüberlassung von förderfähiger Hardware oder Software zum Aufbau von regionalen IT-Systemen, Werkzeugen, Diensten oder Strukturen zur IT-Administration über Miet-, Mietkauf-, Leasingverträge sowie zeitbasierte Lizenzierungsmodelle (Softwaremiete) werden in den auf die Laufzeit des DigitalPakt Schule (17. Mai 2019 bis 16. Mai 2024) entfallenden Anteilen gefördert. Dabei sind nur Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge förderfähig, die nach dem 17. Mai 2019 geschlossen wurden. „Kurzlaufende“ und „ersetzende“ Miet-, Mietkauf- und Leasing-Verträge sind nach Nr. 5.3 Satz 2 Buchst. b dBIR ausgeschlossen, wobei der Wechsel auf neue zentrale Angebote auf Landesebene durch Vertragsbeendigung ausnahmsweise zugelassen ist. Die zuwendungsfähigen Ausgaben erstrecken sich ausschließlich auf die Gerätemiete und die zum Betrieb der Hardware erforderliche Software sowie auf die zur Einrichtung regionaler Werkzeuge, Dienste und Administrationsstrukturen erforderliche Softwarebereitstellung unter den Voraussetzungen an deren Förderfähigkeit. Nicht-investive und damit nicht-zuwendungsfähige Ausgaben von Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträgen, z. B. für Support, Wartung und Pflege, laufende IT-Administration, sind auf der Rechnung getrennt auszuweisen. Diese können ggf. in die Administrationsförderung (BayARn) eingebracht werden.

(4) **Kostenposition 3 (Bauliche Maßnahmen):**

Bei der Umsetzung regionaler Maßnahmen sind notwendige bauliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der regionalen digitalen Infrastruktur zuwendungsfähig. Dies umfasst zum Beispiel bauliche Maßnahmen zur digitalen Vernetzung innerhalb der regionalen Einheit oder zum Aufbau und zur Inbetriebnahme der geförderten regionalen IT-Systeme, z. B. durch Verkabelungen über Lichtwellenleiter einschließlich Material, Anschluss von Wandbuchsen, passive Netzwerkkomponenten wie Patchpanels oder Serverschränke. Nicht eingeschlossen in die Förderung ist jedoch die weitere Anbindung der regionalen Einheiten über breitbandige Datenleitungen zu bzw. über Datenleitungen zwischen den Schulen. Ebenso ausgeschlossen sind die Bereitstellung der Gebäudeinfrastrukturen zur Unterbringung der regionalen digitalen Infrastrukturen einschließlich der allgemeinen technischen Grundausstattung in den regionalen Einheiten wie der Stromversorgung (Ausschluss von allgemeinem Bauaufwand).

(5) **Kostenposition 4 (Investive Begleitmaßnahmen):**

Investive Begleitmaßnahmen zur Durchführung regionaler Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie einen unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang zur Investitionsmaßnahmen aufweisen und der wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Darunter fallen projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, sofern

7. Maßnahmendurchführung

diese nicht bereits über Kostenposition 1 integrale Projektkomponenten in der Maßnahmenumsetzung und Bereitstellung der IT-Infrastrukturen sind. Eigenregieleistungen der (kommunalen und privaten) Schulaufwandsträger sind dabei nicht förderfähig. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer investiven Begleitmaßnahme bzw. Beratungsdienstleistung ist anhand ihrer Erforderlichkeit auf Basis marktüblicher Kostensätze zu prüfen, wobei bei hochkomplexen digitalen Systemen und Werkzeugen differenzierte Planungen und vorbereitende Konzepte notwendig sein können.

8 Mittelabruf, Teilauszahlungen und Verwendungsnachweis

8.1 Teilauszahlungen, Mittelabruf

- (1) In Falle eines Antrags einer Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern erfolgt die Auszahlung der Zuwendung direkt und ausschließlich an den beauftragten Bevollmächtigten auf Grundlage der vom ihm nachgewiesenen fälligen Ausgaben im Rahmen von Teilauszahlungsanträgen bzw. durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Maßnahmenabschluss. Zwischen den beteiligten Schulaufwandsträgern abgeschlossene Vereinbarungen zu möglichen Finanzierungsumlagen für den Aufbau der regionalen Infrastrukturen sowie zur Berücksichtigung der von einzelnen Zuwendungsempfängern erbrachten Finanzierungsbeiträge bleiben davon unberührt. Zu diesem Zwecke kann eine interne Verrechnung der eingebrachten Finanzierungs- und Leistungsbeiträge zum internen Ausgleich mit der gebündelten Auszahlung an den Bevollmächtigten unabhängig vom Förderverfahren erfolgen.

- (2) Die Zuwendungsempfänger gehen bei Beschaffungen im Rahmen der Maßnahmendurchführung finanziell in Vorleistung. Der vollständige Mittelabruf erfolgt spätestens nach vollständiger Maßnahmendurchführung mit Einreichen des Verwendungsnachweises. Für während der Maßnahmenumsetzung fällige Rechnungen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers Teilauszahlungen bis zu einem Anteil von 80 v. H. der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe zulassen. Abweichend von Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-K sind nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Teilauszahlungen erst möglich, wenn sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden; eine vorausgreifende Auszahlung von noch nicht fälligen Teilbeträgen, die voraussichtlich innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (z. B. zwei Monaten) für fällige Zahlungen benötigt werden, ist nicht zugelassen. Die Auszahlung der Zuwendung bzw. einer Schlussrate (Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO) erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung der erfolgten Teilauszahlungen.

8.2 Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendungsempfänger führen bei der Umsetzung der regionalen Maßnahmen die elektronische Antragsmappe weiter und dokumentieren die Durchführung auf dem Tabel-

lenblatt [Maßnahmenumsetzung]. Dafür sind die beschafften regionalen digitalen Infrastrukturen, das Auftrags-/Rechnungsdatum und die tatsächlich entstandenen Ausgaben (bei Miete, Mietkauf und Leasing zusätzlich die zukünftigen förderfähigen Ausgaben) zu erfassen. Dadurch wird der erforderliche Sachbericht und zahlenmäßige Nachweis erbracht (Nr. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P bzw. ANBest-K). Dem Verwendungsnachweis sind keine Belege beizufügen (Nrn. 5.1.5 VV zu Art. 44 BayHO). Die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.

- (2) Die fortgeschriebene Antragsmappe, die die vollständige Maßnahmendokumentation und das vom Zuwendungsempfänger bzw. vom Bevollmächtigten der Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern unterzeichnete Verwendungsnachweisformular (Tabellenblatt [Verwendungsnachweis]) enthält (Nr. 10.1 VV zu Art. 44 BayHO), ist für den Verwendungsnachweis einheitlich innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Regierung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege und alle sonstigen mit der Förderung der regionalen Maßnahmen zusammenhängenden Unterlagen beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K).
- (3) Grundsätzlich müssen gemäß förderrechtlichen Bestimmungen Rechnungsempfänger und Zuwendungsempfänger identisch sein. Insbesondere bei einer Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern kann die Rechnungsstellung stellvertretend für die weiteren Zuwendungsempfänger an den Bevollmächtigten ausgestellt werden. Zugleich können in diesem Fall weitere regionale Strukturen, z. B. durch Zusammenschlüsse kommunaler Schulaufwandsträger zur interkommunalen Zusammenarbeit aufgebaut, mit der Maßnahmendurchführung betraut und die Bewirtschaftung der zur Durchführung der regionalen Maßnahmen bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise auf eine institutionalisierte regionale Einheit als Träger der Maßnahmenumsetzung übertragen werden. Die Verantwortung der Zuwendungsempfänger für die zweckentsprechende Mittelverwendung bleibt davon unberührt. Wenn in diesem Fall Rechnungen für förderfähige Ausgaben auf den Bevollmächtigten oder eine mit der Maßnahmendurchführung beauftragten regionale Einheit und nicht auf die Zuwendungsempfänger selbst ausgestellt sind, können die Rechnungen dennoch anerkannt werden und es sind keine förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

8.3 Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise innerhalb von drei Monaten nach Eingang zunächst unter formalen Gesichtspunkten auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen sowie erforderlichen Versicherungen, auf Übereinstimmung mit der Maßnahmenplanung und Abweichungen bei den Ausgaben zur Finanzplanung. Dabei sind die Unterlagen und Angaben des Verwendungsnachweises auf Plausibilität zu prüfen sowie darauf, ob Hindernisse gegen die Auszahlung der Zuwendung bzw. der offenen Schlussrate bestehen oder ob Hinweise auf begründet geltend zu machende Erstattungs- und Rückforderungsansprüche vorliegen (Nr. 11.1 VV zu Art. 44 BayHO).
- (2) Darüber hinaus sind 10 Prozent der Verwendungsnachweise vor Auszahlung der Schlussrate vertieft zu prüfen (Nr. 11.2 VV zu Art. 44 BayHO). Die Prüfdichte kann dadurch erreicht werden, dass eine vollständige Prüfung der gesamten Verwendungsnachweise für eine zufällig ausgewählte 10-Prozent-Stichprobe (unter repräsentativer Auswahl) durchgeführt wird oder über eine teilweise Prüfung bestimmter Aspekte für einen dann höheren Anteil erfolgt, sofern die erforderliche Prüftiefe von insgesamt mindestens 10 Prozent gewahrt bleibt.
- (3) Vertieft zu prüfen sind insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und das Erreichen des Zuwendungszwecks. Dabei können stichprobenartig Belege angefordert, weitere Unterlagen eingesehen oder örtliche Besichtigungen durchgeführt werden. Die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung bezieht insbesondere die Überprüfung einer der Bewilligung entsprechenden Maßnahmendurchführung und die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Bei der vertieften Prüfung können auch die vom Zuwendungsempfänger abgegebenen Versicherungen aus dem Antrag (einschl. der Angaben zur Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support sowie zur strukturbildenden Wirkung der regionalen Maßnahmen durch Leistungsverbesserungen bzw. Steigerung der Service-Qualität oder Interoperabilität) einbezogen und ein Nachweis durch Vorlage entsprechender Unterlagen, insbesondere im Fall einer vertieften Prüfung des Verwendungsnachweises, gefordert werden. In jedem Fall ist im Rahmen der vertieften Prüfung bei Antragsgemeinschaften zu prüfen, ob die rechtlich verbindliche Vereinbarung, in der Organisationsstrukturen, Art und Umfang der Aufgabenzuständigkeiten sowie Kostenregelungen für die regionalen Investitionsmaßnahmen festgelegt wurde.

- (4) Das Ergebnis der vertieften Prüfung wird in einem Prüfvermerk der Regierung festgehalten und zum Akt genommen (Nr. 11.5 VV zu Art. 44 BayHO). Die Prüfung ist möglichst innerhalb eines innerhalb nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises abzuschließen (Nr. 11.3 VV zu Art. 44 BayHO). Nach Abschluss des Prüfverfahrens zum Verwendungsnachweis wird ein Schlussbescheid erlassen und an den Zuwendungsempfänger bzw. den Bevollmächtigten der Gemeinschaft von Zuwendungsempfängern adressiert. Dieser hebt entweder den Vorbehalt aus dem Bewilligungsbescheid durch Bestätigung der zunächst nur vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe auf oder setzt auf Grundlage der Prüfergebnisse zu den endgültigen förderfähigen Ausgaben die endgültige Zuwendungshöhe neu fest.